

14. Sitzung

Wiesbaden, 26. Sept. 1946, 9.30 Uhr

Vorsitzender Dr. Bergsträßer:

Ich eröffne die Sitzung und mache darauf aufmerksam, daß wir jetzt bei

Artikel 126

stehen. Er lautet:

1. Es ist Pflicht eines jeden, für den Bestand der Verfassung mit allen ihm zu Gebote stehenden Kräften einzutreten.
2. Wer dieser Pflicht zuwiderhandelt, oder wer einer politischen Gruppe angehört oder angehört hat, welche die Grundgedanken der Demokratie bekämpft, kann durch richterliche Entscheidung nach näherer gesetzlicher Regelung bestimmter Rechte aus dieser Verfassung für verlustig erklärt werden.

Abg. Caspary (SPD):

Ich finde, daß der Absatz 2 schlecht abgefaßt ist und schlage daher folgende neue Fassung vor:

- "2. Das Gesetz bestimmt, welche Rechte aus dieser Verfassung durch Entscheid des Staatsgerichtshofes aberkannt werden können, wenn jemand dieser Pflicht zuwiderhandelt oder einer politischen Gruppe angehört oder angehört hat, welche die Grundgedanken der Demokratie bekämpft."

Dann fällt weg, was eventuell als Ermächtigung an den Richter aufgefaßt werden kann.

Abg. Dr. von Brentano (CDU):

Ich schließe mich der Anregung des Herrn Kollegen Caspary an. Die Entscheidung soll beim Staatsgerichtshof liegen. Wir wollen sie nicht in die Hand eines einzelnen Richters geben.

Vorsitzender:

Wir stimmen über den Artikel ab. – Der Artikel ist angenommen.

Artikel 127

1. Widerstand gegen verfassungswidrig ausgeübte öffentliche Gewalt ist jedermanns Recht und Pflicht.
2. Wer von der Verletzung eines Freiheitsrechtes Kenntnis erhält, ist verpflichtet, Anzeige zu erstatten. Auch wer nicht selbst verletzt ist, hat das Recht, die Strafverfolgung des Schuldigen durch Beschwerde an das Oberlandesgericht zu erzwingen.

Da ist wohl "Staatsgerichtshof" statt "Oberlandesgericht" zu setzen.

Abg. Dr. Kanka (CDU):

Nein, damit wollen wir den Staatsgerichtshof nicht belasten.

Abg. Dr. von Brentano (CDU):

Wir dürfen nicht vergessen, daß wir im vorhergehenden Artikel die Kompetenz des Staatsgerichtshofes festgelegt haben. Deshalb sollten wir auch hier den Staatsgerichtshof einschalten, der ja eventuell die Sache an das ordentliche Gericht weitergeben kann. Wir kommen ja sonst unter Umständen in die merk-

Dr. von Brentano

würdige Situation, daß gemäß Artikel 126 Absatz 2 der Staatsgerichtshof einen Verstoß feststellt und sich dann gemäß Artikel 127 das Oberlandesgericht nicht ohne weiteres der Ansicht anschließt. Der Staatsgerichtshof muß dann das Recht haben, die Feststellung mit verbindlicher Wirkung zu treffen.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Ich möchte nichts Grundsätzliches einwenden gegen das, was Herr Kollege von Brentano vorgetragen hat, möchte aber zu dem Artikel selbst etwas sagen. Hier scheint die Bestimmung mit der Anzeigepflicht, die dem Staatsbürger auferlegt wird, etwas zu weit gefaßt zu sein.

Abg. **Bauer** (KPD):

Es geht darum, daß jeder, der von der Absicht erfährt, daß jemand die Verfassung umstürzen und die Demokratie bekämpfen möchte, die Pflicht hat, dieses zur Anzeige zu bringen.

Abg. **Dr. von Brentano** (CDU):

Vielleicht könnten wir folgendermaßen formulieren:

Wer von einem Verfassungsbruch oder auf einen Verfassungsbruch gerichteten Unternehmen Kenntnis erhält, hat die Pflicht, die Strafverfolgung des Schuldigen durch Anrufung des Staatsgerichtshofes zu erzwingen.
Näheres bestimmt das Gesetz.

Vorsitzender:

Wir kommen zur Abstimmung. Wer ist für den Absatz 1? – Die Mehrheit.

Wer ist für den Absatz 2 in der Fassung des Herrn von Brentano? – Mit Mehrheit angenommen.

Artikel 128

"Sollte die Verfassung durch revolutionäre Handlungen ihre tatsächliche Wirkung auf kürzere oder längere Zeit verlieren, so sind alle, die sich durch den Umsturz oder nach ihm einer Verletzung der Verfassung schuldig gemacht haben, zur Rechenschaft zu ziehen, sobald der verfassungswidrige Zustand wieder beseitigt ist."

Das "wieder" kann ja wohl wegfallen? Wird das Wort gewünscht? Wer ist für diesen Paragraphen? – Mit Mehrheit angenommen.

Jetzt bittet Herr Caspary um das Wort wegen eines Extraparagraphen.

Abg. **Caspary** (SPD):

Ich halte es für unbedingt richtig, in der Verfassung einen Hinweis auf die aus den Artikeln 126, 127 und 128 sich ergebenden strafrechtlichen Folgen für ein ins Auge gefaßtes Verbrechen zu bringen. Ich schlage daher vor, folgenden neuen Artikel aufzunehmen:

1. Wer diese Verfassung bricht, übt Hochverrat und wird mit Zuchthaus nicht unter 10 Jahren oder mit dem Tode bestraft. Außerdem ist mit Ehrverlust auf Lebenszeit und Einziehung des Vermögens zu erkennen.
2. Die gleiche Strafe trifft jeden, der allein oder

Caspary

in Zusammenwirken mit anderen die Staatsbürger an der Ausübung ihres Wahlrechts oder einen Abgeordneten oder ein Mitglied der Landesregierung gewaltsam an der Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Pflichten hindert. Auch der Versuch ist strafbar. Das Gleiche gilt für jede Aufforderung zu einem nach Abs. 1 und 2 strafbaren Unternehmen.
Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Abg. **Dr. von Brentano** (CDU):

Der Gedanke ist grundsätzlich absolut richtig, aber solche Vorschriften gehören nicht in die Verfassung. Die Verfassung regelt ja die Rechte und Pflichten des Staatsbürgers. Wir würden die Verfassung mit einer Kasuistik belasten, die nicht in die Verfassung gehört.

Abg. **Bauer** (KPD):

Der Gedanke, den Herr Kollege Caspary hatte, wird im allgemeinen gutgeheißen, aber ich glaube auch, daß diese Strafbestimmungen nicht in die Verfassung gehören. Wir könnten einen Artikel 128a anfügen mit folgender Formulierung:

"Die aus Artikel 126 bis 128 zu ziehenden Schlußfolgerungen werden gesetzlich geregelt."

Vorsitzender:

Wir könnten in den Einführungsbestimmungen einen entsprechenden Hinweis auf die Strafen bringen.

Abg. **Bauer** (KPD):

Das Einführungsgesetz ist eine spezielle Angelegenheit, die wir auf Grund der gegebenen Situation schaffen. Ich glaube, das sollte schon hier in der Verfassung stehen, um festzulegen, daß das notwendige Strafgesetz geschaffen werden muß.

Vorsitzender:

Also lasse ich zunächst einmal abstimmen über den Zusatz-Artikel Bauer. Wer ist dafür? – Er ist angenommen.

Jetzt kommen wir zur Abstimmung darüber, ob wir diese Strafbestimmungen in die Verfassung hineinbringen wollen oder nicht. Wer ist dafür? – Angenommen.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Ist das Ganze angenommen, was Herr Kollege Caspary vorgeschlagen hat?

Vorsitzender:

Nein. Nur das Prinzip, nicht die Einzelheiten. Ich glaube, wir überlassen die Redaktion der Kommission Kanka-Caspary.

(Allgemeines Einverständnis)

Artikel 129

1. Keinerlei Verfassungsänderung kann die demokratischen Grundgedanken der Verfassung und die republikanisch-parlamentarische Staatsform antasten. Die Errichtung einer Diktatur, in welcher Form auch immer, ist schlechthin verboten.
2. Hiergegen verstößende Gesetzesanträge gelangen nicht zur Abstimmung, gleichwohl beschlossene Gesetze nicht zur Ausfertigung. Trotzdem verkündete Gesetze sind nicht zu befolgen.
3. Auch dieser Artikel selbst kann nicht Gegenstand einer Verfassungsänderung sein.

Abg. **Dr. Raabe** (CDU):

Was heißt "schlechthin"? Ich bitte, aus der Verfassung nichtssagende Worte zu verbannen.

Vorsitzender:

Also wird "schlechthin" gestrichen, "kann" wird durch "darf" ersetzt. Bestehen gegen den Artikel Bedenken? – Angenommen.

Jetzt beantragt Herr Abg. Dr. Stein, daß wir die Wirtschaftsverfassung fertig machen. Wir gehen also zurück zu

Abschnitt III

Soziale und wirtschaftliche Rechte und Pflichten.

Wir waren stehen geblieben bei Artikel 33.

Zu

Artikel 33

wird eine neue Formulierung vorgelegt:

- "1. Die Wirtschaft des Landes hat die Aufgabe, dem Wohl des ganzen Volkes und der Befriedigung seines Bedarfs zu dienen. Ihre gemeinwirtschaftliche Gestaltung ist zu fördern. Zu diesem Zweck hat das Gesetz die erforderlichen Maßnahmen anzuordnen, um die Erzeugung und Herstellung sinnvoll zu lenken und jedermann einen gerechten Anteil an dem Wirtschaftsergebnis aller Arbeit zu sichern und ihn vor Ausbeutung zu schützen.
2. Im Rahmen der hierdurch gezogenen Grenzen ist die wirtschaftliche Betätigung frei.
3. Die Gewerkschaften und die Vertreter der Unternehmen haben gleiches Mitbestimmungsrecht in den vom Staat mit der Durchführung seiner Lenkungsmaßnahmen beauftragten Organen.

Abg. **Caspary** (SPD):

Meine Fraktion hatte sich entschlossen, den soeben vom Herrn Vorsitzenden verlesenen Abänderungsantrag zu stellen, weil der Begriff "Erzeugungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen" nicht alles das umfaßt, was unseres Erachtens unbedingt umfaßt werden muß. Wir glauben, daß wir mit der Formulierung "dem Wohle des ganzen Volkes" auch herausstellen, daß jedem ein gerechter Anteil an dem wirtschaftlichen Ergebnis seiner Arbeit zu sichern ist und jeder vor Ausbeutung geschützt ist.

Vorsitzender:

Wir kommen zur Abstimmung. Ich nehme an, daß der Vorschlag Caspary der weitergehende ist. Das würde bedeuten, daß die Artikel 33 und 34 dadurch ersetzt werden. Wer ist für diesen Antrag? – 16 Stimmen dafür, 12 Stimmen dagegen. Damit ist dieser Antrag angenommen. Wir kommen zu

Artikel 35

1. Der Mißbrauch der wirtschaftlichen Freiheit, insbesondere zum Ausbau monopolistischer Machtzusammenballungen und zur Erlangung politischer Macht, ist untersagt.
2. Vermögen, das die Gefahr solchen Mißbrauchs wirtschaftlicher Macht in sich birgt, ist auf Grund gesetzlicher Bestimmungen in Gemeineigentum zu überführen. Soweit die Überführung in Gemeineigentum wirtschaftlich nicht zweckmäßig ist, muß das betreffende Vermögen auf Grund wirtschaftlicher Bestimmungen unter Staatsaufsicht gestellt oder durch vom Staat bestellte Organe verwaltet werden.
3. Die Entschädigung für das in Gemeineigentum überführte Vermögen wird durch das Gesetz nach sozialen Gesichtspunkten geregelt. Bei festgestelltem Mißbrauch wirtschaftlicher Macht ist in der Regel die Entschädigung zu versagen.

Abg. **Caspary** (SPD):

Ich rufe in Ihre Erinnerung zurück, daß wir aus dem Artikel 31 den zweiten Absatz, der sich mit dem Mißbrauch wirtschaftlicher Macht durch Unternehmervereinigungen befaßte, gestrichen haben, weil erklärt worden ist, wir wollten den Artikel 31 sinngemäß beschränken auf das Recht, sich in Unternehmer- oder Gewerkschaftsverbänden zu vereinigen. Infolgedessen ist es notwendig, daß wir jetzt den ersten Absatz des Artikels 35 erweitern. Ich schlage Ihnen dazu folgende Fassung vor:

"Jeder Mißbrauch der wirtschaftlichen Freiheit, insbesondere zum Ausbau monopolistischer Machtzusammenballungen und zur Erlangung politischer Macht seitens einzelner Unternehmer oder Unternehmervereinigungen und die Bildung hierzu geeigneter Unternehmervereinigungen ist untersagt."

Ich betone in diesem Zusammenhang, daß seither ein Mißbrauch solcher wirtschaftlichen Macht nur auf der Unternehmenseite festgestellt worden ist, und daß infolgedessen kein Anlaß bestand, eine seither noch nicht festgestellte Form des Mißbrauchs festzulegen.

Dann habe ich zu dem Artikel 35 noch einen Ergänzungsantrag zu stellen. Ich bitte, dem Absatz 2 noch den Satz hinzuzufügen:

"Darüber, ob die Gefahr solchen Mißbrauchs wirtschaftlicher Freiheit vorliegt, entscheidet das Gesetz."

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Wir beantragen die Annahme des Artikels in der vorliegenden Fassung, lediglich mit der Abänderung, daß hinzugefügt wird:

"Das Nähere bestimmt das Gesetz."

Abg. **Bauer** (KPD):

Ich unterstütze den Antrag Caspary, da er unserem Grundgedanken entspricht, den wir in Artikel 31 festgelegt haben:

"Jeder Mißbrauch wirtschaftlicher Macht durch Unternehmervereinigungen ist untersagt."

Abg. **Dr. von Brentano** (CDU):

Der Vorschlag der Fraktion der SPD enthält auch den Satz, daß die Bildung hierzu geeigneter Unternehmervereinigungen untersagt ist. Ich möchte fragen, welche Unternehmervereinigungen nach Meinung derer, die diesen Vorschlag eingebracht haben, dazu geeignet sind, und nach welchen Gesichtspunkten diese Unternehmervereinigungen festgestellt werden können.

Außerdem wird hier generell unterstellt, daß nur Unternehmervereinigungen in der Lage sind, sich zwecks Erlangung politischer Macht zusammenzuschließen. Wenn ich den Herrn Koll. Caspary richtig verstanden habe, so ist auch er der Meinung, daß nur auf der Unternehmenseite die Möglichkeit gegeben ist, sich zwecks Ausübung wirtschaftlicher Macht zusammenzuschließen. Es ist zu erwägen, ob wir den Zusammenschluß anderer Vereinigungen nicht ebenso verbieten und unter Strafe stellen wollen.

Abg. **Caspary** (SPD):

Wir haben uns im Siebener-Ausschuß über den Begriff des Mißbrauchs der wirtschaftlichen Freiheit durch eine Unternehmervereinigung sehr eingehend unterhalten. Wir haben dabei festgestellt, daß die seither geläufige Begriffsbestimmung nicht in vollem Umfange übernommen werden kann, weil es Fälle gibt, die durchaus wirtschaftlich erwünscht sind, die wir also hiermit nicht treffen wollen, und weil, selbst wenn wir die Möglichkeit einer vollständigen Aufzählung gehabt hätten und diese Aufzählung vorge-

Caspary

nommen hätten, keine Gewähr geboten gewesen wäre, daß sich in Zukunft auch andere Formen unter anderem Namen auftun würden, die aber genau so gefährlich sind wie die eben bereits genannten. Ich habe schon in meinen Erklärungen zum Ausruck gebracht, daß es mir nicht darauf ankommt, mit diesem Artikel ein Sonderrecht für Unternehmer zu schaffen, das etwa mit den Grundrechten der Gleichheit aller vor dem Gesetz in Widerspruch stehen würde. Ich habe vielmehr gesagt, daß, wenn späterhin einmal in einer anderen Form von Vereinigungen die wirtschaftliche Freiheit ebenso wie hier von seiten der Unternehmervereinigungen im Wege der monopolistischen Machtzusammenballung die wirtschaftliche Freiheit zum Zweck der Erlangung politischer Macht mißbraucht würde, daß diese anderen Vereinigungen dann selbstverständlich genau so unter diesen Paragraphen fallen würden wie die jetzt bekannten Formen der Unternehmervereinigungen, die als Beispiele, und zwar nur als Beispiele, hier aufgezählt sind.

Vorsitzender:

Ich halte den Zusatz Caspary für weitergehend. Wer ist für den Antrag Caspary? Mit 16 gegen 11 Stimmen angenommen.

Abg. **Caspary** (SPD):

Ich möchte bei Absatz 2 vor der Abstimmung noch eine Zweifelsfrage klären. Da stand in dem abgezogenen Exemplar:

"Vermögen, das die Gefahr solchen Mißbrauchs wirtschaftlicher Macht in sich birgt." Das muß "wirtschaftlicher Freiheit" heißen und statt "das betreffende Vermögen" ist zu sagen "dieses Vermögen".

Vorsitzender:

Wer ist für den Absatz 2 in der geänderten Fassung? Mit Mehrheit angenommen.

Abg. **Bauer** (KPD):

Ich beantrage, die Abstimmung über den Absatz 3 bis zum Nachmittag zurückzustellen.

Vorsitzender:

Dem wird stattgegeben.

Artikel 36

"Gemeineigentum ist Eigentum des Volkes. Die Verfügung über dieses Eigentum und seine Verwaltung soll nach näherer gesetzlicher Bestimmung solchen Rechtsträgern zustehen, welche die Gewähr dafür bieten, daß das Eigentum ausschließlich dem Wohle des ganzen Volkes dient und Machtzusammenballungen vermieden werden."

Wird zu diesem Artikel das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. Der Artikel ist angenommen.

Artikel 37

- "1. Mit Inkrafttreten dieser Verfassung werden
 1. in Gemeineigentum übergeführt: der Bergbau, die Betriebe der Eisen- und Stahlerzeugung, die Betriebe der Energiewirtschaft und das an Schienen und Oberleitungen gebundene Verkehrswesen;
 2. vom Staate beaufsichtigt oder verwaltet: die Großbanken und Versicherungsunternehmen.
2. Das Nähere bestimmt das Gesetz.
3. Wer Eigentümer eines danach in Gemeineigentum zu überführenden Betriebes oder mit seiner Leitung betraut ist, hat ihn als Treuhänder des Landes bis zum Erlaß von Ausführungsgesetzen weiterzuführen."

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Wir beantragen die Abänderung der ersten Zeile, die wie folgt lauten soll: "Nach Maßgabe besonderer Gesetze werden".

Abg. **Bauer** (KPD):

Namens meiner Fraktion beantrage ich, den Text so stehen zu lassen, wie er im Siebener-Ausschuß beschlossen worden ist, und unter Ziffer 1 noch die chemische Großindustrie aufzuführen.

Abg. **Caspary** (SPD):

Ich bin für meine Fraktion mit dem Antrag des Herrn Kollegen Bauer einverstanden.

Abg. **Euler** (LDP):

Namens meiner Fraktion stelle ich den Antrag, den Artikel zu streichen, und zwar aus folgenden Gründen:

Erstens: Die Sozialisierung kann nicht im Ländermaßstab vorgenommen werden.

Zweitens: Der Inhalt des Artikels 37 widerspricht der allgemeinen Formel des Artikels 35.

Drittens: Eine Verfassung ist kein Sozialisierungsgesetz.

Vorsitzender:

Der Antrag Euler ist der weitestgehende. Wer ist für den Antrag Euler? - Der Antrag Euler ist abgelehnt. Ich lasse nun abstimmen über den Artikel selbst und dann über den Zusatzantrag Bauer. Wer ist für den Artikel 37, wie er hier steht? - Das ist die Mehrheit.

Jetzt lasse ich abstimmen über den Zusatzantrag Bauer bezüglich der chemischen Großindustrie. - Mit 16 gegen 11 Stimmen angenommen. Damit wäre der Artikel angenommen.

Artikel 38

- "1. Großgrundbesitz, der nach geschichtlicher Erfahrung die Gefahr politischen Mißbrauchs oder der Begünstigung militaristischer Bestrebungen in sich birgt, ist nach Maßgabe besonderer Gesetze im Rahmen einer Bodenreform einzuziehen. Aufgabe dieser Bodenreform ist vor allem die Erhaltung und Steigerung der Leistungsfähigkeit und die Vermehrung land- und forstwirtschaftlichen Bodens, die Ansiedlung von Bauern und Schaffung gesunder Wohnstätten, Kleinsiedlerstellen und Kleingärten.
2. Streubesitz ist durch Umlegung leistungsfähiger zu machen.
3. Grundbesitz, den sein Eigentümer einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung entzieht, kann nach näherer gesetzlicher Bestimmung eingezogen werden.
4. Für die Entschädigung des seitherigen Eigentümers gilt Artikel 35 Absatz 3 entsprechend."

Abg. **Euler** (LDP):

Nur zur redaktionellen Klarstellung. Nach Satz 1 steht als Substanz für diese Bodenreform nur der genannte Großgrundbesitz zur Verfügung, und nach dieser Substanz sollen die Zwecke, die in Satz 2 genannt sind, erfüllt werden.

Abg. **Caspary** (SPD):

Ich muß sagen, daß ich diesen Einwand nicht ganz verstehe. Ich kann mir sehr wohl denken, daß im Rahmen der Bodenreform auch noch eine andere Substanz zur Verfügung stehen kann, auf die dann allerdings nicht der Absatz 4 Anwendung finden

Caspary

könnte, sondern die bei Einbeziehung in die Bodenreform aus Gründen des allgemeinen Wohls nach Artikel 40 zu entschädigen wäre.

Abg. **Euler** (LDP):

Die Auffassung, die Herr Kollege Caspary eben dargelegt hat, findet aber in dem Artikel 38, wie er jetzt vorliegt, keine Stütze.

Vorsitzender:

Wir kommen zur Abstimmung. Wer ist für den Artikel 38? – Der Artikel ist angenommen.

Artikel 39

- "1. Selbständige Klein- und Mittelbetriebe in Landwirtschaft, Gewerbe, Handwerk und Handel sind durch Gesetzgebung und Verwaltung zu fördern und besonders vor Überlastung und Aufsaugung zu schützen.
2. Zu diesem Zweck ist die genossenschaftliche Selbsthilfe auszubauen."

Dazu liegt ein Zusatzantrag vor:

"Das Genossenschaftswesen ist zu fördern; die genossenschaftliche Selbsthilfe ist auszubauen."

Da der Zusatzantrag einen Satz mehr enthält, halte ich ihn für weitergehend.

Abg. **Dr. Wagenbach** (CDU):

Wir haben hier plötzlich den neuen Grundgedanken, daß das Genossenschaftswesen allgemein auszubauen ist. Wir wollten aber mit der bisherigen Formulierung diesen Ausbau wesentlich zur Förderung des bäuerlichen Siedlungswesens abgestellt wissen. Wenn wir es in dieser Formulierung sagen, so bedeutet das eine Förderung des allgemeinen Genossenschaftswesens.

Abg. **Caspary** (SPD):

Wir wollen, daß das Genossenschaftswesen allgemein gefördert wird. Wir wollen weiterhin, daß die genossenschaftliche Selbsthilfe im Zusammenhang mit der bäuerlichen Siedlung ausgebaut wird. Deshalb diese beiden nebeneinandergestellten Sätze.

Abg. **Dr. Wagenbach** (CDU):

Ich würde beantragen, daß wir den Artikel in der vorliegenden Fassung annehmen und einen neuen Artikel bringen, eventuell einzufügen nach Artikel 40, wo wir vom Privateigentum sprechen, und darum betonen: das Genossenschaftswesen ist allgemein zu fördern.

Vorsitzender:

Wir kommen zur Abstimmung, ob dieser Artikel 39 so bleiben soll oder nicht. – Der Artikel ist angenommen.

Artikel 40

- "1. Das Privateigentum ist gewährleistet. Jeder ist berechtigt, auf Grund der Gesetze Eigentum zu erwerben und darüber zu verfügen.
2. Das Privateigentum verpflichtet gegenüber der Gemeinschaft. Sein Gebrauch darf dem Gemeinwohl nicht zuwiderlaufen. Es darf nur im öffentlichen Interesse, durch Gesetz nur in dem darin vorgesehenen Verfahren und nur gegen angemessene Entschädigung eingeschränkt oder enteignet werden.
Soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen, sind für Streitigkeiten über Art und Höhe der Entschädigung die ordentlichen Gerichte zuständig.
3. Das Erbrecht wird nach Maßgabe des bürgerlichen Rechts gewährleistet. Der Anteil des

Vorsitzender

Staates am Erbgut bestimmt sich nach dem Gesetz."

Abg. **Caspary** (SPD):

Ich möchte hier die Erklärung abgeben, daß meine Fraktion diesem Artikel zustimmt mit der ausdrücklichen Maßgabe, daß das hierdurch gewährleistetete Eigentum nicht das ist, das unter die Artikel 35 und 38 fällt.

Vorsitzender:

Wer ist für die Annahme dieses Artikels? - Der Artikel ist angenommen.

Jetzt kommt

Artikel 41

Ich bitte Herrn Kollegen Dr. Wagenbach, uns eine Formulierung vorzulegen.

Abg. **Dr. Wagenbach** (CDU):

"Das Genossenschaftswesen ist zu fördern."

Vorsitzender:

Wer ist für diesen Artikel? - Der Artikel ist angenommen.

Artikel 42

"Das Vermögen und das Einkommen werden progressiv unter Berücksichtigung der familiären Lasten und nach sozialen Gesichtspunkten besteuert. Bei der Besteuerung ist auf erarbeitetes Vermögen und Einkommen besonders Rücksicht zu nehmen."

Der Artikel 42 steht zur Abstimmung. - Er ist angenommen.

Artikel 43

"Die Rechte der Urheber, Erfinder und Künstler genießen den Schutz des Staates."

Wer ist für diesen Artikel? - Der Artikel ist angenommen.

Wir kommen nun zum letzten Abschnitt, das ist der Abschnitt

"K i r c h e u n d S c h u l e".

Wird darüber eine Generaldebatte gewünscht oder wollen wir artikelweise vorgehen? - Herr Abg. Dr. Stein hat das Wort.

Abg. **Dr. Stein** (CDU):

Wir kommen jetzt zu zwei Abschnitten, die für uns von ganz besonderer Bedeutung sind. Wir halten die Regelung, wie sie in dem Vorentwurf enthalten ist, für unzulänglich, aber auch für unvollständig. Wir können uns des Eindrucks nicht erwehren, daß diese Bestimmungen von einer gewissen Feindschaft oder Animosität gegenüber den Kirchen getragen sind. Ich muß Ihnen sagen, daß die Verhältnisse 1946 auf diesem Gebiet ganz andere sind als 1919. Damals bestand in Deutschland noch die Staatskirche. Die Staatskirche hatte sich auch noch nicht von dem Staat getrennt, weder äußerlich noch innerlich. Aber nun in der Zeit von 1933 bis 1945 haben die beiden Kirchen, die evangelische wie die katholische, die sittlichen Güter der Menschheit gegenüber dem Naziregime entschieden verteidigt und große Opfer gebracht, und diese Tatsachen und auch die geschichtlichen Leistungen, die die Kirche in der Zeit von Beginn der deutschen Geschichte bis zur Gegenwart zweifellos aufzuweisen hat, verdienen eine Anerkennung in der Verfassung.

Daraus ergeben sich für uns ganz bestimmte Folgerungen. Einmal die, daß die Kirchen von jeder staatlichen Bevormundung frei sein müssen, daß sie in ihrer Lehre und Verkündigung berufen sind, selbständig zu entscheiden. Wir wollen keine Staatskirche,

Dr. Stein

aber wir wollen, daß eine vollkommene Parität hergestellt wird zwischen Staat und Kirche. Weder darf die Kirche sich in staatliche politische Angelegenheiten mischen, noch ist auf der anderen Seite der Staat befugt, in das innere und äußere Leben der Kirchen einzugreifen. Die Kirchen und ihre Amtsträger sind wie jeder andere Bürger den allgemeinen Gesetzen unterworfen. Wir lehnen einen Mißbrauch der Kirche und einen Mißbrauch der ihr gewährten Freiheit ab, aber wir können nicht anerkennen, daß der Staat eine Gemeinschaft sein soll, die sich keine Kritik seitens der Kirche gefallen lassen darf.

Es ist in der öffentlichen Sitzung des Verfassungsausschusses darauf hingewiesen worden, daß nur ein Teil der deutschen Bevölkerung der Kirche angehöre. Ich möchte in diesem Zusammenhang aber auf die Tatsache hinweisen, daß nach der letzten Volkszählung, die im Jahre 1939 stattgefunden hat - und der Nationalsozialismus hatte ja wohl kein Interesse daran, hier falsche Angaben zu machen -, bei einer Bevölkerungszahl von 79 Millionen immerhin 75 Millionen angegeben haben, einer Kirche anzugehören und daß sich 2,7 Millionen als gottgläubig und nur 1,2 Millionen als glaubenslos bezeichnet haben.

Diese Erwägungen haben für uns bestimmte Folgerungen. Einmal die Parität zwischen Kirche und Staat mit dem Recht der Kritik, Anerkennung der öffentlichen Körperschaft der Kirche, allgemeine Religionsfreiheit und das Elternrecht. Das Elternrecht ist für uns ein unabdingbares Recht. Wir verlangen das Elternrecht hauptsächlich deshalb, weil wir nicht anerkennen können, daß der Staat eine absolute Gemeinschaft ist, sondern daß der Staat auch den sittlichen Geboten unterworfen ist und daß der Staat nur im Zusammenwirken mit den Eltern diese Frage entscheiden kann. Aus diesem Grunde haben wir, weil uns die Vorschriften, wie sie in dem Verfassungsentwurf enthalten sind, nicht befriedigen können, einen besonderen Entwurf aufgestellt und diesen Entwurf vor etwa Monatsfrist den Mitgliedern des Verfassungsausschusses überreicht. Namens meiner Fraktion lege ich diesen Entwurf zur Beschlußfassung dem Herrn Präsidenten des Verfassungsausschusses vor.

Vorsitzender:

Außer dem offiziellen Entwurf habe ich Vorschläge der CDU, der SPD und der KPD vorliegen.

Abg. **Bauer** (KPD):

Da nun doch eine Generaldebatte eröffnet ist, habe ich zu erklären: Auch uns befriedigt die Formulierung des hessischen Entwurfs nicht, aber mit umgekehrten Vorzeichen. Wir werden im Laufe der Debatte bestimmte Abänderungsanträge stellen. Wir halten uns dabei wiederum strikte an den Vorentwurf. Unsere Abänderungsanträge beginnen gleich mit der Überschrift. Wir beantragen, daß die Überschrift "Kirche und Staat" fällt und daß dafür die richtige Überschrift genommen wird, die über dieses Kapitel gehört, nämlich "Staat, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften". In dem Moment, in dem wir erklären, daß es keine Staatskirche mehr gibt, gibt es Religionsgemeinschaften, deren Verhältnis genau so wie das Verhältnis der Weltanschauungsgemeinschaften zum Staat zu klären ist. Ich möchte hier den Wunsch äußern, daß die Debatte über dieses Kapitel von allen Seiten mit der größten Sachlichkeit und der größten Würde geführt wird, weil es sich hier nicht um materielle Fragen handelt, in denen in bestimmten Punkten Gegensätze vorhanden sind, die nicht zu überbrücken sind, die aber doch von uns aus in sachlicher und toleranter Weise erörtert werden sollen.

Bauer

Was eine Frage angeht, die Herr Kollege Dr. Stein angeschnitten hat, die nicht so sehr mit dem Kapitel "Kirche und Staat", sondern mit dem Kapitel "Erziehung und Schule" zusammenhängt, nämlich die Frage des Elternrechts, so möchte ich hier gleich betonen, was ich bereits bei anderen Gelegenheiten gesagt habe: Niemand denkt daran, das Elternrecht einzuschränken. Aber das Elternrecht ist im Moment in Ihren Vorschlägen nichts anderes als die Verteidigung der Interessen der Kirche und nicht das reine Elternrecht, wie Sie es haben wollen. Über diese Frage mag dann das Volk entscheiden. Auch wir wissen, daß die große Mehrheit der Bevölkerung in Deutschland noch konfessionell gebunden ist. Wir wissen aber auch, daß eine große Zahl von Menschen, obwohl sie konfessionell gebunden ist, für einen klaren Trennungsstrich zwischen den Aufgaben des Staates und zwischen den Aufgaben der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften eintritt. Das möchte ich in diesem Zusammenhang nur sagen.

Abg. **Caspary** (SPD):

Ich habe für meine Partei zu erklären, daß ich jetzt darauf verzichten möchte, eine Generalerklärung abzugeben. Sie werden unseren Standpunkt aus unseren Vorschlägen wie aus der Begründung zu den einzelnen Artikeln erkennen können.

Vorsitzender:

Die Prozedur ist hier einigermaßen schwierig. Ich nehme an, daß es richtig ist, zunächst einmal so vorzugehen, daß ich die Teile der beiden Anträge, die mir Dinge zu enthalten scheinen, die hier nicht behandelt sind, immer in die betreffenden Artikel mit hineinnehme. Da liegt mir nun in der Fassung der CDU ein

Artikel A

vor.

"Es besteht keine Staatskirche. Staat und Kirche gewähren als gleichberechtigte Gemeinschaften einander Unterstützung bei dem Aufbau einer dem Frieden, dem Recht und dem Sittengesetz verpflichteten Ordnung etc."

Der Artikel 32 entspricht also bei der SPD dem Artikel, der hier steht, außer daß in beiden Vorschlägen noch als erster Satz steht: "Es besteht keine Staatskirche."

Abg. **Euler** (LDP):

Meines Erachtens ist dieser Abschnitt einzuleiten mit der Bestimmung des Hessischen Regierungsentwurfs, daß die ungestörte Religionsausübung gewährleistet wird. Dann erst können eventuelle Vorschriften über Kirchen, Religionsgemeinschaften usw. kommen. Dann wäre der Artikel 32 des Regierungsentwurfs nur zu ergänzen.

Ich würde vorschlagen zu sagen:

"Ungestörte und öffentliche Religionsübung und die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgemeinschaften werden gewährleistet."

Vorsitzender:

Meiner Auffassung nach ist das Wort "öffentliche" sehr viel weitergehend, weil gerade das Recht der Prozessionen unbeschränkt gewahrt wird.

Abg. **Bauer** (KPD):

Ich habe einen Antrag gestellt, in dem ich als ersten Artikel vorgeschlagen habe:

"Die in der Verfassung gewährleistete Glaubens-, Gewissens- und Überzeugungsfreiheit werden durch die Trennung von Kirche und Staat sichergestellt."

Bauer

Dann käme der Artikel des Hessischen Entwurfs:

"Ungestörte Religionsübung und die Freiheit usw."

Vorsitzender:

Ich lasse abstimmen. Wer ist für diesen Antrag? – Der Antrag ist abgelehnt.

Dann kommen wir zu dem Antrag Euler:

"Ungestörte und öffentliche Religionsausübung etc.", wobei dann wohl der Antrag von Herrn Bauer "oder Weltanschauungsgemeinschaften" als Zusatzantrag zu bezeichnen wäre.

Abg. **Euler** (LDP):

In einigen Artikeln kehrt der Ausdruck "Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften" immer wieder. Könnte nicht einfach "Religionsgemeinschaften" gesagt und durch eine redaktionelle Notiz festgestellt werden, daß sich dies auch auf "Weltanschauungsgemeinschaften" bezieht?

Vorsitzender:

Warum wollen Sie diese "Weltanschauungsgemeinschaften" nicht ausdrücklich nennen? Ich sehe keinen Grund, warum das nicht hinein soll.

Wir stimmen über den Antrag ab, dem Artikel folgende Fassung zu geben:

"Ungestörte und öffentliche Religionsübung und die Freiheit der Vereinigung zu Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften werden gewährleistet."

Wer ist gegen diesen Artikel?

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Ich stelle folgendes fest: Wir werden uns bei der Abstimmung der Stimme enthalten, weil wir keinen Wert legen auf eine Debatte im einzelnen. Mit anderen Worten: Wenn wir uns der Stimme enthalten, so handelt es sich nicht um einstimmige Annahme. Das möchte ich ausdrücklich hier feststellen.

Vorsitzender:

Ich bitte also eine Hand zu erheben. – Es sind dafür 19 Stimmen bei 10 Stimmenthaltungen.

Es kommt der zweite Satz zu Artikel 32:

"Es besteht keine Staatskirche."

Abg. **Euler** (LDP):

Meiner Ansicht nach ist diese Feststellung überflüssig, denn es besteht seit 1919 keine Staatskirche. Die Staatskirche soll nicht wieder eingeführt werden. Ich weiß daher nicht, warum das in der Verfassung aufgeführt werden soll.

(Zuruf: Damit sie auch nicht wieder eingeführt werden kann!)

Vorsitzender:

Das ist eine Bindung daran, daß eine Staatskirche nur mit Zweidrittel-Mehrheit wieder eingeführt werden kann. Dann stimmen wir also über diesen Antrag ab. Wer ist für diesen Antrag? – Der Antrag ist mit 19 Stimmen bei 10 Enthaltungen angenommen als Zusatz zu Artikel 32.

Jetzt kommt der CDU-Antrag Artikel A, soweit er nicht schon erledigt ist. Wer ist für diesen Antrag? – Es sind 10 Stimmen dafür, 19 dagegen. Der Antrag ist abgelehnt.

Artikel 33

"Jede Religionsgemeinschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheit selbständig innerhalb der Schranken des für jedermann geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde."

Abg. **Riegel** (SPD):

Ich bitte, bei diesem Artikel wie auch bei dem folgenden hinter dem Wort "Religions" einzufügen "und Weltanschauungsgemeinschaften".

Abg. **Euler** (LDP):

Ich bitte, den Artikel 33 des Entwurfs als Absatz 2 zu nehmen, und dem Absatz 1 folgende Formulierung zu geben:

"Den Kirchen und Religionsgemeinschaften wird die freie Entfaltung im Rahmen des für jedermann geltenden Gesetzes zur Wahrung und Festigung der sittlichen Grundlagen des menschlichen Lebens gewährleistet."

Vorsitzender:

Ich lasse abstimmen über den Antrag Euler. Wer ist dafür? – Der Antrag Euler ist abgelehnt. Jetzt kommen wir zu der Formulierung: "Jede Religionsgemeinschaft ordnet und verwaltet usw."

Abg. **Bauer** (KPD):

Wir beantragen, den zweiten Satz wegzulassen und gemäß der Anregung des Herrn Kollegen Riegel zu sagen "Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft".

Vorsitzender:

Der Antrag Bauer ist wohl der weitergehende. Er lautet:

"Jede Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für jedermann geltenden Gesetzes."

Wer ist für diesen Antrag? – Der Antrag ist angenommen.

Jetzt kommt der zweite Satz:

"Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde."

Wer ist für diesen Satz? – Angenommen.

Jetzt kommt

Artikel 34

des Entwurfs:

"1. Die Kirche hat sich jeder Einmischung in staatliche Angelegenheiten zu enthalten. Sie darf insbesondere keinen Gewissenszwang ausüben, wenn jemand von seinem politischen Stimmrecht Gebrauch macht.

2. Es ist Aufgabe von Gesetz oder Vereinbarung, die staatlichen und kirchlichen Aufgaben klar gegeneinander abzugrenzen."

Hierzu liegt eine Fassung von Herrn Bauer vor:

"Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften dürfen keinen Gewissenszwang ausüben, wenn jemand von seinem Stimmrecht Gebrauch macht", ferner ein Zusatz des Herrn Euler:

"Der Staat hat sich jeder Einmischung in kirchliche Angelegenheiten zu enthalten."

Abg. **Caspary** (SPD):

Wir haben gegen den Antrag der KPD auf Trennung von Kirche und Staat gestimmt. Wir taten dies nicht, weil wir den Grundsatz, daß die Aufgaben im Bereich der Kirche und des Staates voneinander getrennt werden sollen, nicht billigen, sondern deswegen, weil das Wort von der Trennung von Staat und Kirche durch die geschichtliche Entwicklung zum Schlagwort geworden ist, worunter manche Leute Dinge verstehen, wie wir sie nicht verstanden haben wollen. Ich bitte deshalb, dem Artikel 34 in der Fassung unseres Vorschlages zuzustimmen:

"(1) Es ist Aufgabe von Gesetz oder Vereinbarung, die staatlichen und kirchlichen Bereiche klar gegeneinander abzugrenzen.

Caspary

- (2) Die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften haben sich jeder Einmischung in staatliche Angelegenheiten zu enthalten.
- (3) Keine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft darf einen Gewissenszwang ausüben, insbesondere nicht zur Beeinflussung der politischen Willensbildung.
- (4) Eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, deren Organe die ihr hiernach obliegenden Verpflichtungen verletzen oder verfassungswidrige Bestrebungen unterstützen, ist auf Antrag der Landesregierung oder des Landtags durch Entscheid des Staatsgerichtshofes zur Abstellung des Mangels anzuhalten."

Abg. **Bauer** (KPD):

Wir behalten uns selbstverständlich vor, im Plenum unseren Antrag auf klare Trennung von Staat und Kirche einzubringen. Unbeschadet dessen stimmen wir jetzt den vorgeschlagenen Sätzen 1, 2 und 3 zu, lehnen aber 4 ab.

Vorsitzender:

Ich glaube, es ist richtig, wenn ich zunächst über die Formulierung der LDP abstimmen lasse:
"Die Kirche hat sich des Eingriffs in staatliche Angelegenheiten zu enthalten, wie sich der Staat des Eingriffs in kirchliche Angelegenheiten zu enthalten hat."

Wer ist für diesen Antrag? - Dieser Antrag ist abgelehnt.

Jetzt kommen wir zu dem Antrag der SPD. Ich lasse absatzweise abstimmen.

"(1) Es ist Aufgabe von Gesetz und Vereinbarung, die staatlichen und kirchlichen Bereiche klar gegeneinander abzugrenzen."

Wer ist für diese Fassung? - Der Absatz 1 ist angenommen bei 10 Stimmenthaltungen.

"(2) Die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften haben sich jeder Einmischung in staatliche Angelegenheiten zu enthalten."

Wer ist für diese Fassung? - Mit 15 gegen 14 Stimmen angenommen. - Ich bin gegen diesen Antrag, weil ich seine Durchführung nicht für möglich halte.

"(3) Keine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft darf einen Gewissenszwang ausüben, insbesondere nicht zur Beeinflussung der politischen Willensbildung."

Das geht weiter als der Antrag Bauer:

"Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften dürfen keinen Gewissenszwang ausüben, wenn jemand von seinem politischen Stimmrecht Gebrauch macht."

Wer ist für den Antrag der SPD? - Mit 15 gegen 9 Stimmen angenommen.

Abg. **Bauer** (KPD):

Ich stelle den Antrag, in Absatz 4 zu sagen:

"zur Abstellung des Mangels zu zwingen. Das Nähere bestimmt das Gesetz."

Vorsitzender:

Wer ist für den Antrag Bauer? - 15 Stimmen dafür, 14 dagegen. Jetzt kommen wir zu

Artikel 35

"Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts."

Wer ist für diesen Antrag? - Der Antrag ist mit 19 Stimmen bei 10 Enthaltungen angenommen.

Vorsitzender

Artikel 36

"(1) Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften kann auf Antrag die gleiche Rechtsstellung verliehen werden."

Hierzu liegt ein LDP-Antrag vor, noch anzufügen:

"wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl der Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten."

Ich lasse über die erste Fassung abstimmen.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Hierzu liegt von der CDU der Artikel B vor:

"Kirchen bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie ordnen und verwalten ihre Angelegenheit innerhalb der Schranken der für alle geltenden Gesetze selbständig. Die Kirchen sind berechtigt, auf Grund öffentlicher Steuerlisten Steuern zu erheben usw. usw."

Abg. **Euler** (LDP):

Das meiste von dem, was der CDU-Antrag enthält, findet sich ja auch in unserem Entwurf, nur in einer anderen Anordnung. Wir müssen uns über die systematische Anordnung einigen.

Vorsitzender:

Wir stimmen zweckmäßig wohl über die einzelnen Sätze ab, sonst kommen wir zu keiner Ordnung.

Artikel B der CDU. Wer ist dafür? – Artikel B der CDU ist abgelehnt. Artikel C. – Der Artikel ist mit gleicher Mehrheit abgelehnt.

Abg. **Bauer** (KPD):

Ich bin mit dem Zusatzantrag 36 Absatz 1 der LDP einverstanden. Das wäre gemäß der Weimarer Verfassung.

Vorsitzender:

Es ist abzustimmen über den Artikel 36:

"Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften kann auf Antrag die gleiche Rechtsstellung verliehen werden, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl der Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten."

Wer ist dafür? – Angenommen bei 10 Enthaltungen.

Jetzt kommen wir zu dem Zusatz:

"Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, können nach näherer gesetzlicher Regelung auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten Steuern erheben."

Dazu kommt ein Abänderungsantrag der KPD:

"Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften können nach näherer gesetzlicher Regelung Sondersteuern erheben."

Dann kommt die Formulierung der LDP:

"Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, können auf Grund der öffentlichen Steuerlisten Steuern erheben."

Abg. **Euler** (LDP):

Dazu möchte ich nur bemerken, daß es eine redaktionelle Notiz ist. Die Bestimmungen über die Steuern gehören in einen besonderen Artikel.

Vorsitzender:

Ich lasse abstimmen über die Fassung

"Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften,

Vorsitzender

die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, können nach näherer gesetzlicher Regelung auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten Steuern erheben."

Der Antrag ist gegen 3 Stimmen und bei den üblichen Enthaltungen angenommen. Damit entfällt der Antrag der KPD.

Abg. **Euler** (LDP):

Ich stelle noch folgenden ergänzenden Antrag:

In dem Artikel, in dem das Steuerrecht der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften geregelt ist, ist ein besonderer Absatz einzufügen:

"Das Eigentumsrecht und andere Rechte der Religionsgemeinschaften und religiösen Vereine wird gewährleistet."

Vorsitzender:

Ich glaube, es ist das Beste, wir machen jetzt eine Pause. Fortsetzung der Sitzung um 15 Uhr.

(Unterbrechung der Sitzung 12.30 Uhr.)

(Wiedereröffnung der Sitzung 15 Uhr.)

Nach Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden, Abg. Dr. Bergsträßer, werden zunächst zwei Zusatzartikel zur Abstimmung gestellt, die von den Abgeordneten Dr. Kanka und Caspary entworfen worden sind, und zwar

Artikel 20a

"Sonstige Beschränkungen der persönlichen Freiheit sind nur im Rahmen besonderer Gesetze und nur insoweit zulässig, als sie nötig sind, um das Erscheinen Geladener vor Gericht, die Zeugnispflicht, die gerichtliche Sitzungspolizei, die Vollstreckung von Gerichtsurteilen und gesetzmäßiger Verwaltungsanordnungen zu sichern."

und

Artikel 20b

"Jedermann hat nach Maßgabe der Gesetze die Pflicht, ehrenamtliche Tätigkeit zu übernehmen und persönliche Dienste für den Staat und die Gemeinde zu leisten. Steht er in einem Dienstverhältnis, so ist ihm die erforderliche freie Zeit zu gewähren, soweit dadurch der Betrieb nicht erheblich geschädigt wird. Näheres bestimmt das Gesetz."

Die beiden Artikel wurden in der vorliegenden Fassung angenommen.

Vorsitzender:

Wir haben dann noch zu beschließen über einen Zusatzantrag der SPD (Abg. Caspary), wonach

Artikel 35

Absatz 2 folgenden Zusatz erhalten soll:

"Ob die Voraussetzungen für die Überführung in Gemeineigentum vorliegt, entscheidet das Gesetz."

Abg. **Euler** (LDP):

Meines Erachtens erübrigt sich dieser Zusatz, denn in Absatz 2 Satz 1 heißt es:

"Vermögen, das die Gefahr solchen Mißbrauchs wirtschaftlicher Macht in sich birgt, ist auf Grund gesetzlicher Bestimmungen in Gemeineigentum zu überführen."

Das heißt, es ist durch das jeweilige Ausführungsgesetz zu bestimmen, ob diese Voraussetzung vorliegt.

Abg. **Caspary** (SPD):

Das ist an sich richtig, aber es könnte trotzdem passieren, daß eines Tages behauptet wird, das Gesetz,

Caspary

das auf Grund dieses Absatzes 2 erlassen worden ist, sei nicht verfassungsmäßig, weil nach richterlichem Ermessen die Voraussetzung: die Gefahr eines Mißbrauchs, nicht gegeben sei. Das soll verhütet werden.

Abg. **Euler** (LDP):

Ich sehe nicht die Gefahr, daß dieser Einwand erhoben werden könnte, denn es kann jede Verwirklichung des Satzes 1 nur durch ein Gesetz geschehen. Der Absatz 2 hat nur insofern Bedeutung, als die Worte "Vermögen, das die Gefahr solchen Mißbrauchs wirtschaftlicher Macht in sich birgt", den Sozialisierungsrahmen bestimmen. Ob im einzelnen Falle eine Industrie oder ein Werk in diesen Rahmen hineinfällt und also sozialisiert werden kann, das bestimmt das Gesetz. So verstehe ich jedenfalls den Absatz 2. Anders ist es auch wohl nicht gedacht.

Vorsitzender:

Auch ich sehe nicht, daß es nötig ist.

Abg. **Caspary** (SPD):

Wenn diese Auseinandersetzung protokollarisch festgelegt wird, wenn also festgestellt wird, daß es keinem Gericht möglich ist, nachzuprüfen, ob das Gesetz die Voraussetzungen richtig beachtet hat, dann bin ich damit einverstanden, daß es wegbleibt.

Vorsitzender:

Das scheint mir selbstverständlich zu sein; denn es wird ja alles protokolliert. – Also braucht das nicht mehr da zu sein. Diese Lücke wäre also auch ausgefüllt.

Ich werde nun darauf aufmerksam gemacht, daß über den Absatz 3 dieses Artikels 35 noch nicht abgestimmt ist:

"(3) Die Entschädigung für das in Gemeineigentum überführte Vermögen wird durch das Gesetz nach sozialen Gesichtspunkten geregelt. Bei festgestelltem Mißbrauch wirtschaftlicher Macht ist in der Regel die Entschädigung zu versagen."

Ich lasse über diesen Absatz 3 abstimmen. – Angenommen.

Dann bliebe wohl nur noch übrig der sogenannte Hugenberg-Paragraph, der aber noch nicht vorliegt.

Wir könnten dann übergehen zur weiteren Beratung des

Abschnitts IV Kirche und Staat.

Dazu liegt ein Antrag der KPD vor, die Überschrift zu ändern in

Staat, Religions- und Welt-
anschauungsgemeinschaften.

Ich lasse darüber abstimmen. – Mit 16 Stimmen der SPD und KPD angenommen.

Dann liegt ein Antrag der LDP vor, in

Artikel 36

einen dritten Absatz aufzunehmen des Wortlauts:

"(3) Das Eigentum und andere Rechte der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und religiöser Vereine an ihren an Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecken bestehenden Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vereinigungen werden gewährleistet."

Dann soll noch ein weiter Absatz angefügt werden:

"(4) Die finanziellen Staatsleistungen an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften werden grundsätzlich weiterhin gewährt. Über ihre Höhe und etwaige Ablösung werden Vereinbarungen getroffen, die der Bestätigung durch das Gesetz bedürfen."

Abg. **Bauer** (KPD):

Ich stelle folgenden Gegenantrag:

"Über Leistungen und Zuwendungen des Staates an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften entscheidet das Gesetz."

Abg. **Euler** (LDP):

Der fundamentale Unterschied zwischen dem Antrage der KPD und unserem Antrage liegt darin, daß nach dem Antrage der KPD eine Vereinbarung mit der Kirche nicht getroffen werden darf, sondern daß durch einfaches Gesetz die Staatsleistungen an die Kirche gestrichen werden können. Wir legen Wert darauf, daß diese Materie nur im Einvernehmen mit den Kirchen geregelt wird.

Abg. **Caspary** (SPD):

Ich bitte, die Abstimmung über diesen Teil auszusetzen, weil ich zunächst mit meiner Fraktion Rücksprache nehmen möchte.

Vorsitzender:

Wir stellen dann die Abstimmung zurück und kommen zu den Artikeln d, e und f des Entwurfs der CDU.

Artikel d

"Der Zusammenschluß von Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften unterliegt keinen Beschränkungen. Der aus mehreren öffentlich-rechtlichen Gemeinschaften gebildete Verband ist auch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts."

Das Wort wird nicht gewünscht. Ich lasse darüber abstimmen. – Mit 12 gegen 5 Stimmen angenommen. Der Artikel d wird als Absatz 2 dem Artikel 36 angefügt.

Artikel e

Die Absätze 1 und 2 des Artikels e des Entwurfs der CDU sind bereits erledigt. Es bleibt übrig der Absatz 3, der folgenden Wortlaut hat:

"Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesformel gezwungen werden."

Ich lasse darüber abstimmen. – Angenommen.

Diese Bestimmung kommt als Absatz 2 in den Artikel 32 des Hessischen Entwurfs.

Dann hätten wir noch zu beschließen über

Artikel f

"Die Sonntage und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt."

Ich lasse darüber abstimmen. – Angenommen.

Jetzt kommt der zweite Absatz:

"Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Kirchen, religiösen und weltanschaulichen Gemeinschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zugelassen. Dabei hat jeder Zwang zu unterbleiben."

– Angenommen.

Auf Anregung des Abg. Bleek wird jeder Absatz des Antrags als ein selbständiger Artikel formuliert.

Vorsitzender:

Wir unterbrechen jetzt die Sitzung für 10 Minuten, damit die Fraktion der SPD Gelegenheit hat, ihre Formulierung zu Artikel 36 vorzulegen.

Vorsitzender:

Es ist zu Artikel 36 folgender Antrag der SPD eingegangen:

"Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften werden im Wege der Gesetzgebung abgelöst."

Der Antrag der LPD, den Artikel 36 wie folgt zu ergänzen:

"Die finanziellen Staatsleistungen an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften werden grundsätzlich weiterhin gewährt. Über ihre Höhe und etwaige Ablösung werden Vereinbarungen getroffen, die der Bestätigung durch Gesetz bedürfen."

ist der weitergehende. Ich lasse über ihn zuerst abstimmen. - Mit 13 gegen 16 Stimmen abgelehnt.

Nunmehr stimmen wir ab über den Antrag der SPD. - Mit der umgekehrten Mehrheit angenommen.

(Zuruf von der CDU und der LDP: Wir enthalten uns!
Wir stimmen nicht dagegen!)

- Der Antrag ist bei 13 Stimmenthaltungen angenommen.

Damit wäre also die Kirchenfrage erledigt. Wir kommen nunmehr zu dem

Abschnitt V:

E r z i e h u n g u n d S c h u l e .

Ich lasse zunächst über die Überschrift abstimmen, nachdem von der CDU beantragt worden ist, die Überschrift so zu formulieren: "Bildung und Schule". Wer ist für die Überschrift: Erziehung und Schule: - Diese Überschrift ist angenommen.

Wir kommen zu

Artikel 37

Dazu liegen verschiedene Anträge vor, die sich nicht wesentlich voneinander unterscheiden. Der Satz 1 des Artikels 37

Die Erziehung der Jugend zu Gemeinsinn und zu leiblicher und seelischer Tüchtigkeit ist Recht und Pflicht der Eltern.

wird angenommen unter Einfügung des Wortes "geistiger", so daß der Satz nunmehr lautet:

"Die Erziehung der Jugend zu Gemeinsinn und zu leiblicher, geistiger und seelischer Tüchtigkeit ist Recht und Pflicht der Eltern."

Auch der zweite Satz des Artikels 37:

"Diese Befugnis kann nur durch Richterspruch nach Maßgabe der Gesetze entzogen werden"

wird angenommen.

Wir kommen zu

Artikel 38

Abg. **Bauer** (KPD):

Wir unterstützen den Antrag der SPD. In Absatz 1 Satz 2 muß es aber, nachdem der Begriff des Beamten weggefallen ist, heißen:

"Die Schulaufsicht wird durch hauptamtlich tätige Fachkräfte ausgeübt."

Abg. **Euler** (LDP):

Ich möchte daran erinnern, daß wir uns darüber einig waren, daß Privatschulen bestehen bleiben können, zumindest - auch nach Auffassung der SPD - als Experimentierschulen. Dann haben wir zweierlei Schulen: öffentliche Schulen und private Schulen. Um dem Rechnung zu tragen, möchten wir vorschlagen, den ersten Satz des Artikels 38 wie folgt zu formulieren:

"Für die Bildung der Jugend ist durch öffentlich-rechtliche Anstalten Sorge zu tragen."

Euler

Dann kämen die Bestimmungen über die privaten Schulen, und abschließend wäre zu sagen:
"Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates. Er kann die Gemeinden daran beteiligen. Die Schulaufsicht wird durch hauptamtlich tätige, fachmännisch vorgebildete Beamte ausgeübt.

Abg. **Wagner** (SPD):

Ich habe Bedenken gegen diese Formulierung. Wir müssen daran festhalten, daß das Schulwesen nicht eine private Angelegenheit, sondern Sache des Staates ist. In dem kommenden Schulgesetz wird das einzelne näher geregelt werden müssen. Zu bestimmten Zwecken kann der Staat Privatschulen zulassen. Gleichwohl ist das gesamte Schulwesen Sache des Staates. Ob er die Gemeinden daran beteiligen will, ist eine andere Frage, die auch im Schulgesetz zu regeln sein wird. Ich bin durchaus der Meinung, daß man auch private Schulen zulassen soll. Es gibt private Schulen, die einen hohen kulturellen Wert haben. Diese Schulen wollen wir nicht verstaatlichen oder kommunalisieren. Nur wollen wir das nicht in die Verfassung hineinbringen. Das soll durch das Schulgesetz geregelt werden.

Abg. **Caspary** (SPD):

Wir formulieren den Absatz 1 unseres Antrags wie folgt:
"Es besteht allgemeine Schulpflicht. Das Schulwesen ist Sache des Staates. Die Schulaufsicht wird hauptamtlich durch Fachkräfte ausgeübt."

Abg. **Euler** (LDP):

Wir müssen beantragen, daß ein kurzer Satz über die Zulassung privater Schulen aufgenommen wird. Sie sollen dann zugelassen werden, wenn ein besonderes pädagogisches Interesse anzuerkennen ist oder wenn eine hinreichende Zahl von Erziehungsberechtigten solche Privatschulen wünscht, und zwar beantragen wir folgende Formulierung:

"Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Privatschulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen, sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.
Private Volksschulen sind nur zugelassen, wenn ein besonderes pädagogisches Interesse anzuerkennen ist oder wenn eine hinreichende Zahl von Erziehungsberechtigten die Errichtung einer Privatschule ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung wünscht."

Abg. **Caspary** (SPD):

Ich habe Bedenken dagegen, diese Formulierung in die Verfassung aufzunehmen. Wir sollten die Verfassung nicht mit diesen Einzelheiten belasten. In unserem Antrag wird ja auch gesagt: Das Nähere regelt das Schulgesetz. Ich möchte ausdrücklich erklären, daß wir durchaus nicht der Auffassung sind, daß solche Experimentierschulen und ähnliche Schulen in Zukunft als Privatschulen nicht bestehen oder nicht errichtet werden sollen. Ich würde bitten, zunächst darüber abstimmen zu lassen, ob es überhaupt für notwendig gehalten wird, die Existenz von Privatschulen in der Verfassung festzulegen. Wenn dem etwa zugestimmt werden sollte, müßte ich eine andere Fassung der LDP-Formulierung vorschlagen.

Vorsitzender:

Ich lasse zunächst abstimmen über den Antrag der LDP, den der Herr Abg. Euler eben vorgetragen hat.

Abg. **Stieler** (CDU):

Das, was in dem Antrage der LDP gesagt wird, ist bereits in dem Artikel m des CDU-Antrags enthalten:

"Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Privatschulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist. Das Nähere bestimmt das Schulgesetz."

Der Antrag der CDU zu Artikel k lautet:

"Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates. Er kann die Gemeinden daran beteiligen. Die derzeitigen christlichen Gemeinschafts-, Bekenntnis- und weltanschaulichen Schulen bleiben bestehen. In allen Gemeinden, in denen Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte es beantragen, werden christliche Gemeinschafts-, Bekenntnis- oder weltanschauliche Schulen neu errichtet oder umgewandelt, wenn die Zahl der Schüler unter Berücksichtigung der örtlichen Schulverhältnisse einen geordneten Schulbetrieb gewährleistet. Dabei dürfen die Rechte der bei der Abstimmung in der Minderheit bleibenden Erziehungsberechtigten nicht beeinträchtigt werden. Das Nähere regelt das Schulgesetz."

Vorsitzender:

Ich lasse zunächst abstimmen über den Artikel k der CDU. - Mit 10 Stimmen gegen 19 Stimmen abgelehnt.

Artikel m

- mit 13 gegen 16 Stimmen abgelehnt.

Der Antrag der LDP ist damit erledigt.

Wir kommen zurück zu Artikel 38. Absatz 1 ist erledigt.

Absatz 2 des Antrags der SPD:

"An allen hessischen Schulen werden die Kinder aller religiösen Bekenntnisse und Weltanschauungen ohne Unterschied der Rassen gemeinsam erzogen (Simultanschule)."

Abg. **Bauer** (KPD):

Wir hatten zu Artikel 38 hinsichtlich der Simultanschule einen Antrag eingebracht. Ich ziehe diesen Antrag zugunsten des Antrags der SPD zurück.

Abg. **Euler** (LDP):

Wir beantragen, dem Absatz 2 folgenden Nachsatz anzufügen:

"Dabei ist in allen Unterrichtsfächern auf die Darlegung des religiösen und geistig-sittlichen Gehalts des Christentums und seiner Bedeutung für die Entwicklung der abendländischen Menschheit besonders Bedacht zu nehmen. (Christliche Simultanschule)."

Abg. **Bauer** (KPD):

Wir lehnen selbstverständlich die christliche Simultanschule ab. Der Grundsatz der religiösen Duldsamkeit und der Rücksichtnahme auf alle religiösen und weltanschaulichen Empfindungen wird an anderer Stelle in unserem Entwurf und wohl auch in dem Entwurf der SPD festgehalten.

Abg. **Wagner** (SPD):

Diese Formulierung könnte den Eindruck erwecken, als sei das Bildungsgut der hessischen Schule nicht auf den beiden Grundlagen des Christentums und der Humanität aufgebaut. Diese Formulierung soll wohl nur agitatorischen Zwecken dienen. Wir lehnen diese Formulierung ab. Es wird davon gesprochen, daß in a l l e n Unterrichtsfächern auf die Darlegung des religiösen und geistig-sittlichen Gehalts des Christentums Bedacht zu nehmen sei. Das würde also auch für den Unterricht im Turnen und Rechnen gelten. Wir wollen den Religionsunterricht nicht als Prinzip, sondern als Disziplin. Als Prinzip gilt auch die humanitäre und soziale Auffassung. Wir lehnen den Antrag der LDP in dieser Form ab.

Abg. **Schlitt** (CDU):

Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß 97 % aller Deutschen Christen sind.

Abg. **Euler** (LDP):

Ich weise die Behauptung, daß unser Antrag als agitatorisch anzusprechen sei, mit aller Entschiedenheit zurück. Es handelt sich um den Unterschied zwischen christlicher und weltlicher Simultanschule. Daß dieser Unterschied besteht, wird auch der Herr Kollege Wagner nicht leugnen können.

Abg. **Caspary** (SPD):

Der Begriff der christlichen Simultanschule hat in den Verhandlungen des Siebener-Ausschusses und auch in den sonstigen Verhandlungen eine erhebliche Rolle gespielt. Wir bringen in Absatz 3 unseres Antrags zum Ausdruck, daß wir die abendländische Kultur mit Christentum, Humanität und Sozialismus im Unterricht beachtet wissen wollen. Wenn wir den Begriff der christlichen Simultanschule ablehnen, so deshalb, weil wir möglicherweise damit die Gefahr schaffen, daß jemand diesen Begriff dahin auslegt, daß ein Lehrer, der nicht einer christlichen Konfession angehört, in einer solchen Schule nicht unterrichten kann.

Abg. **Wagner** (SPD):

Ich persönlich lehne die christliche Simultanschule auch aus dem Grunde ab, weil das einen Rückschritt bedeuten würde. Wir haben in Hessen immer die Gemeinschaftsschule gehabt, die von Evangelischen, von Katholiken und Juden gemeinsam besucht wurde. Die christliche Simultanschule ist ja ein Widerspruch in sich selbst.

Abg. **Landgrebe** (LDP):

Die hessische Simultanschule in der früheren Zeit war die christliche Simultanschule, weil es andere Schulen ja zu jener Zeit gar nicht gegeben hat. Die Schulen wurden von Kindern aller Bekenntnisse besucht. Der Religionsunterricht wurde von den verschiedenen Konfessionen erteilt. Ich unterscheide mich von dem Herrn Kollegen Wagner darin, daß wir den Religionsunterricht eben auch als Prinzip haben wollen. Selbstverständlich bezieht sich das nicht auf den Unterricht im Zeichnen und im Turnen.

Abg. **Bauer** (KPD):

Nachdem uns von maßgebenden Stellen offiziell mitgeteilt worden ist, daß selbstverständlich solche Lehrer, die nach ihrer weltanschaulichen Überzeugung Freidenker sind, an einer christlichen Simultanschule nicht unterrichten können, kann diese christliche Simultanschule für uns selbstverständlich nicht in Frage kommen. Zu dem Prinzip der Gemeinschaftserziehung gehört selbstverständlich auch, daß an einer solchen Schule die Lehrer unabhängig von ihrer persönlichen Einstellung unterrichten dürfen.

Bauer

Zweitens muß ich noch einmal, wie ich das schon bei anderer Gelegenheit getan habe, erklären: Solange der Begriff des Christentums von einer Partei mit Beschlag belegt wird, und solange mit dem Begriff des Christentums Mißbrauch getrieben wird dergestalt, daß zum Beispiel der Funktionär einer Partei gelegentlich des Tages der Jungen Generation unter Zustimmung seiner christlichen Freunde offiziell erklärt, daß der nächste Krieg der Krieg des Christentums gegen das Antichristentum sein werde, daß der kommende Krieg ein Religionskrieg sein werde, solange wird das Christentum von bestimmten Menschen, auch von solchen Menschen, die religiös eingestellt sind, als eine politische Sache angesehen werden, die nicht in die Schule gehört. Wir müssen hier einen klaren Trennungsstrich ziehen. Erst dann werden die Dinge anders werden.

Drittens: Ich lehne es namens meiner Partei nun zum so und so vielen Male ab, daß man sämtliche Begriffe der Ethik, sämtliche Begriffe der Moral, daß man überhaupt alles, was das Leben ausmacht, alle Grundgesetze, die wir alle anerkennen, einfach als christliche Begriffe abstempeln will. Es wird hier eine Intoleranz à priori geschaffen, die ein Ding der Unmöglichkeit ist. Es ließe sich sehr leicht nachweisen, daß viele Dinge, die in der Lehre Christi enthalten sind, bereits lange Zeit vor Christi bestanden haben. Ich will hier nicht weiter darauf eingehen. Es ist nicht möglich, daß man von vornherein alle jene, die Christen sind, als solche hinstellt, die alle Ethik, alle Moral für sich allein in Anspruch nehmen können und daß man alle andern Menschen als schlecht hinstellt. Und die Reaktion auf die Rede des Herrn Kollegen Dr. Köhler, die er damals im Opernhause gehalten hat, bei einem Publikum, das man nicht als kommunistisch oder sozialdemokratisch ansprechen kann, war ja ziemlich eindeutig.

Abg. **Bleek** (LDP):

Wenn wir in unsern Anträgen die christliche Simultanschule festlegen wollen, so gehen wir dabei von der Auffassung aus, daß es durchaus nicht ausgeschlossen ist, daß in der christlichen Simultanschule, wie wir sie fordern, auch solche Lehrkräfte unterrichten, die keiner christlichen Konfession angehören, wobei wir es als selbstverständlich ansehen, daß solche Lehrkräfte die christliche Grundlage des Unterrichts anerkennen und ihren Unterricht entsprechend erteilen.

Zur Erleichterung der Diskussion möchte ich darauf hinweisen, daß unsere Anträge noch eine weitere Bestimmung enthalten, die bei der bisherigen Diskussion nicht genügend beachtet worden ist.

Es wird in unserem Vorschlag zur Artikel 55 gesagt, daß die Erfüllung der allen Schulen obliegenden erzieherischen Aufgabe der Vermittlung des Wissens nicht nachstehen darf, und daß der Unterricht getragen sein muß von der Macht des Gewissens, der Ehrfurcht und der Nächstenliebe. Das muß bei der Betrachtung des Komplexes vielleicht doch mit in Rücksicht gezogen werden.

Abg. **Euler** (LDP):

Die Frage der Lehrer ist eine Einzelfrage, die nichts mit der Unterrichtsgestaltung zu tun hat. Die Unterrichtsgestaltung soll nicht nur im Religionsunterricht, sondern zum Beispiel auch im Deutschunterricht durch eine entsprechende Auswahl der Lese- und Übungsstücke darauf abgestellt sein, den Kindern klar zu machen, welchen entscheidenden Anteil das Christentum an der Entwicklung der abendländischen Menschheit und der abendländischen Kultur hat. Das hat nichts damit zu tun, daß wir irgendwie einen Kreuzzug gegen Antichristen entfesseln wollten. Denn

Euler

die christliche Gesamteinstellung, die den Grundsatz der Nächstenliebe entwickelt hat, ist ja ohne Toleranz gar nicht denkbar.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Der Herr Kollege Bauer hat davon berichtet, daß auf einer Tagung der Jungen Generation ein Sprecher, der sich angeblich als offizieller Sprecher der CDU bezeichnet hat, erklärt habe, der nächste Krieg sei ein Krieg des Christentums gegen das Antichristentum. Ich möchte dazu als Vorsitzender der Fraktion der CDU erklären:

1. Es ist uns nicht bekannt, wer dieser Redner gewesen ist.
2. Es ist uns ferner nicht bekannt, ob er irgendwie beauftragt gewesen ist, offiziell im Namen der CDU zu sprechen.
3. So oder so mißbilligen wir auf das Schärfste seine Erklärung, die wir selbstverständlich in vollem Umfange ablehnen.

Abg. **Wagner** (SPD):

Ich glaube, wir reden aneinander vorbei. Ich möchte das wiederholen, was ich schon im Siebener-Ausschuß erklärt habe. Ich glaube, daß wir in der Grundtendenz einverstanden sind. Es wird in Zukunft, wie es auch in der Vergangenheit der Fall war, in Gemeinden mit einer überwiegend katholischen Bevölkerung Simultanschulen mit katholischer Prägung geben. Der katholische Lehrer wird das Gebet nach katholischem Ritus sprechen und der evangelische Lehrer nach evangelischem Ritus. Daran wird sich nichts ändern. Ich verstehe eines nicht. Die CDU hat nach meiner Auffassung eine große historische Aufgabe zu erfüllen: die unglückselige Glaubensspaltung des deutschen Volkes zu beseitigen, was bisher noch keiner Vereinigung gelungen ist. Wenn sie dieses Ziel erstrebt, dann müßte sie daraus auch die Konsequenz ziehen, daß die Kinder ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit der Eltern zu der einen oder andern Konfession gemeinsam in der einen Schule unterrichtet werden. Meine Partei denkt nicht daran, den Grundsatz der religiösen Erziehung zu untergraben. Die Schule steht und fällt mit der Lehrerpersönlichkeit. Den Eltern muß ein Mitbestimmungsrecht eingeräumt werden, um zu verhindern, daß etwa einer Gemeinde ein Lehrer aufgezwungen wird, der eine ganz andere Auffassung vertritt, als wie sie von den Eltern der Kinder vertreten wird und der sich damit in Gegensatz zu den Erziehungsberechtigten stellt.

Abg. **Fricke** (SPD):

Die Frage, ob Simultanschule oder christliche Simultanschule ist kürzlich auch auf einer Arbeitstagung des Verbindungsausschusses der christlichen Kirchen erörtert worden, an der der Herr Kollege Metzger und ich teilgenommen haben. Wir haben da die Frage gestellt, warum man eine Simultanschule, wie wir sie anstreben, als eine christliche Simultanschule bezeichne. Darauf wurde uns erklärt, man strebe auch für die Volksschulen nur den gleichen Zustand an, wie er seit jeher bei den Mittelschulen und den höheren Schulen bestanden habe. Der Religionsunterricht solle ordentliches Lehrfach sein, wobei der evangelische Lehrer selbstverständlich seiner christlichen Einstellung Ausdruck geben könne, ohne gegenüber der Einstellung des andern unduldsam zu sein. Wir dürfen nie wieder etwas aufkommen lassen, was zur Trennung und Spaltung unseres Volkes führt. Deshalb sind wir grundsätzlich gegen jede konfessionelle Schule. Auch in die Volksschule darf nicht eine solche Trennung hineingetragen werden. Der Religionsunterricht soll ordentliches Lehrfach sein, und er wird von dem

Fricke

Lehrer der Schule erteilt. Selbstverständlich können diese Schulen auch von jüdischen Kindern oder von solchen Kindern besucht werden, deren Eltern keiner Religionsgemeinschaft angehören. Dieser Zustand hat schon seit undenklichen Zeiten in den Mittelschulen und in den höheren Schulen bestanden und niemand hat daran Anstoß genommen; niemand hat behauptet, daß seine Kinder dabei irgendwelchen Schaden erlitten hätten. Warum soll das nicht auch in der Volksschule möglich sein? Es ist selbstverständlich, daß die Gesamthaltung durch das Christentum bestimmt wird, das ja doch einen wesentlichen Bestandteil unserer Kultur ausmacht.

Es kann wirklich nichts duldsamer und freier sein, als die Schulform, die wir vorschlagen.

Abg. **Euler** (LDP):

Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß der Gegenstand der Diskussion gewechselt hat. Es handelt sich hier nicht um die Abgrenzung der Simultanschule von der Bekenntnisschule, sondern um die Abgrenzung der Simultanschule zur christlichen Simultanschule. Über die Simultanschule sind wir uns einig. Aber wir betonen die *c h r i s t l i c h e* Simultanschule.

(Zurufe von der SPD: Das ist die Bekenntnisschule!)

Wenn der Herr Kollege Wagner auf die frühere Zeit verwiesen hat, so muß festgestellt werden, daß es sich damals nur um christliche Bekenntnisschulen handeln konnte. Inzwischen aber haben wir es erlebt, daß es in Berlin vierzehnjährige, sechzehnjährige Schüler gegeben hat, die überhaupt nichts von Christus und dem Christentum wußten. Diese Kinder sind nicht frei erzogen worden, sondern sie sind falsch erzogen worden insofern, als sie überhaupt nichts wußten von den wichtigsten Ideen, die jahrhundertlang für Europa wirksam gewesen sind, die jahrhundertlang in Europa Hauptträger aller kulturellen Schöpfungen gewesen sind. Um zu verhüten, daß solche Zustände sich wieder einstellen, sagen wir nicht Simultanschule, sondern Christliche Simultanschule. Und darin sind in Hessen wohl 80 bis 90 % aller Eltern sich einig, daß sie diese christliche Simultanschule als die Trägerin der christlichen Toleranz wollen.

Abg. **Wagner** (SPD):

Der Herr Kollege Euler verwechselt die Simultanschule mit der weltlichen Schule. Die sogenannte weltliche Schule, in der überhaupt kein Religionsunterricht erteilt wird, lehnen wir ab. Wir lehnen aber auch jede Schule ab, die nicht gemeinsam von allen Kindern ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses besucht wird.

Abg. **Caspary** (SPD):

Ich mache darauf aufmerksam, daß in dem Absatz 3 des Antrags der SPD alles das gesagt wird, was der Herr Kollege Euler ausgeführt hat, nur nicht in der Einseitigkeit, wie er es getan hat. Er hat einseitig nur das Christentum betont, während wir auch von der Humanität und dem Sozialismus als den geistigen Grundlagen der abendländischen Kultur sprechen. Wegen dieser Einseitigkeit und wegen der Gefahr, die darin liegt, daß die Bezeichnung "Christliche Simultanschule" zu einem Schlagwort werden kann, können wir leider dem Antrage der LDP nicht zustimmen.

Abg. **Dr. von Brentano** (CDU):

Ich beantrage Schluß der Aussprache. Ich glaube, das wesentliche, was gesagt werden konnte, ist gesagt worden.

Stellv. Vorsitzender Schlitt:

Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Ich lasse zunächst abstimmen über den Antrag der LDP, dem Absatz 2 des Antrags der SPD folgenden Satz anzufügen:

"Dabei ist in allen Unterrichtsfächern auf die Darlegung des religiösen und geistig-sittlichen Gehalts des Christentums und seiner Bedeutung für die Entwicklung der abendländischen Menschheit besonders Bedacht zu nehmen (Christliche Simultanschule)."

- Mit 15 Stimmen gegen 3 Stimmen abgelehnt, bei 10 Enthaltungen.

Dann lasse ich abstimmen über den Absatz 2 des Antrags der SPD:

"An allen hessischen Schulen werden die Kinder aller religiösen Bekenntnisse und Weltanschauungen ohne Unterschied der Rassen gemeinsam erzogen (Simultanschule)."

- Mit 15 gegen 13 Stimmen angenommen.

Wir kämen dann zu Absatz 3 des Antrags der SPD.

Abg. Bauer (KPD):

Da in der letzten Zeit der Begriff des Abendlandes zum Begriff einer politischen Auseinandersetzung geworden ist, der benutzt wird, um einen Keil zu treiben zwischen einen sogenannten Westblock und einen sogenannten Ostblock, was wir auf das entschiedenste ablehnen, und da wir der Auffassung sind, daß es die Aufgabe der Schule auch in Deutschland sein muß, die Jugend im Geiste der gesamt menschlichen Kultur, das heißt im Geiste des Humanismus zu erziehen, sind wir nicht in der Lage, der Bezeichnung "abendländischen Kulturgemeinschaft" in dem SPD-Antrag zuzustimmen. Dem ersten Satze des Absatzes 3 stimmen wir selbstverständlich zu. Aber dieser erste Satz genügt unserer Auffassung nach.

Um die vorliegenden Anträge der SPD, der CDU, der LDP und der KPD, die sich auf die Formulierung des Absatzes 3 des Antrages der SPD beziehen, auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen, wird die Beratung für 10 Minuten unterbrochen, damit je ein Beauftragter der 4 Parteien Gelegenheit hat, eine gemeinsame Formulierung vorzubereiten.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird folgende Formulierung vorgelegt, die an die Stelle des Absatzes 3 des SPD-Antrages treten soll:

"Grundsatz eines jeden Unterrichts muß die Duldsamkeit sein. Der Lehrer hat in jedem Fach auf die religiösen und weltanschaulichen Empfindungen aller Schüler Rücksicht zu nehmen und alle religiösen und weltanschaulichen Auffassungen sachlich darzulegen. Ziel der Erziehung ist: den jungen Menschen zur sittlichen Persönlichkeit zu bilden, seine berufliche Tüchtigkeit und die politische Verantwortung vorzubereiten zum selbständigen und verantwortlichen Dienst an dem Volk und der Menschheit durch Ehrfurcht und Nächstenliebe, Achtung und Duldsamkeit, Rechtlichkeit und Wahrhaftigkeit."

Dann soll sich ein Absatz 4 anschließen:

"Im Mittelpunkt des Geschichtsunterrichts müssen die großen Wohltäter der Menschheit, die Entwicklung von Staat, Wirtschaft, Zivilisation und Kultur, nicht aber Feldherren, Kriege und Schlachten stehen. Ebenso wenig sind Auffassungen zu dulden, welche die Grundlagen des demokratischen Staates gefährden."

Bauer

Der Absatz 4 des SPD-Antrags wird nunmehr Absatz 5. Er lautet:

"Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, die Gestaltung des Unterrichts mitzubestimmen, soweit die Grundsätze der Absätze 2, 3 und 4 nicht verletzt werden."

Abg. **Euler** (LDP):

Ich halte es für wesentlich, daß der Geschichtsunterricht, wenn er als solcher besonders erwähnt wird, in den Vordergrund gestellt wird, und auf eine getreue und unverfälschte Darstellung der Vergangenheit zu richten ist. Ich würde deshalb vorschlagen, dem Absatz 4 die Fassung zu geben:

"Der Geschichtsunterricht muß auf getreue, unverfälschte Darstellung der Vergangenheit gerichtet sein. Dabei sind in den Vordergrund zu stellen die großen Wohltäter der Menschheit, die Entwicklung von Staat, Wirtschaft, Zivilisation und Kultur, nicht aber Feldherren, Kriege und Schlachten. Ebensowenig sind Auffassungen zu dulden, welche die Grundlagen des demokratischen Staates gefährden."

Stellv. Vorsitzender Schlitt (CDU):

Ich stelle die Absätze 3, 4 und 5 - Absatz 4 in der von Herrn Abg. Euler vorgeschlagenen Fassung - zur Abstimmung. - Mit 19 Stimmen der SPD, KPD und LDP bei 10 Stimmenthaltungen der CDU angenommen.

Absatz 5 und 6:

"Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, die Gestaltung des Unterrichtswesens mitzubestimmen, soweit die Grundsätze der Abs. 2, 3 und 4 nicht verletzt werden.

Das Nähere bestimmt das Gesetz."

Ich bitte die Damen und Herren, die dafür sind, eine Hand zu heben. - Mit 19 Stimmen bei 10 Stimmenthaltungen angenommen.

Artikel 39

des hessischen Entwurfs lautet:

"Der Unterricht und die Lernmittel in den Volksschulen und Fortbildungsschulen sind unentgeltlich. Höhere Schulen und Hochschulen sind jedermann nach Eignung und Leistung durch Staat und Gemeinde zugänglich zu machen."

Abg. **Bleek** (LDP):

Es wäre richtig, wegen des Religionsunterrichts Artikel 43 und 44 zu behandeln.

Vorsitzender:

Artikel 43

"Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach der Schulen. Seine Erteilung wird im Rahmen der Schulgesetzgebung geregelt. Er wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgemeinschaft unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts erteilt."

Artikel 44

"Die Erteilung religiösen Unterrichts und die Vornahme kirchlicher Verrichtungen bleibt der Willenserklärung der Lehrer, die Teilnahme an religiösen Unterrichtsfächern und an kirchlichen Feiern und Handlungen der Willenserklärung dessen überlassen, der über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen hat."

Ich muß schon sagen, daß ich den Ausdruck "kirchliche Verrichtungen" ziemlich grauenerregend finde.

Sodann möchte ich vorschlagen zu sagen: "Kein Lehrer kann verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen."

Vorsitzender

Zu den beiden Artikeln liegen von der KPD-Fraktion folgende Fassungen vor:

Artikel 43

"Der Religions- und Weltanschauungsunterricht kann in den Schulen erteilt werden, aber nur außerhalb des normalen Stundenplans. Er wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts erteilt."

Artikel 44

"Die Erteilung eines religiösen oder eines Weltanschauungsunterrichts bleibt der Willenserklärung der Lehrer, die Teilnahme an religiösen Unterrichtsfächern und an Feiern und Handlungen der Willenserklärung der Erziehungsberechtigten überlassen."

Ein Antrag der CDU-Fraktion lautet:

"Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach aller Volksschulen, Berufsschulen, mittlerer und höherer Lehranstalten mit Ausnahme der weltlichen Schulen. Er wird in Übereinstimmung mit den Lehren der Kirchen und Religionsgemeinschaften durch Erzieher erteilt. Die Auswahl der Lehrpersonen und die Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes bleibt den Kirchen oder den Religionsgemeinschaften überlassen. Kein Lehrer kann gezwungen, aber auch nicht gehindert werden, Religionsunterricht zu erteilen. Die Teilnahme am Religionsunterricht, an kirchlichen Handlungen und Feierlichkeiten bleibt den Erziehungsberechtigten, vom 18. Lebensjahr ab dem Jugendlichen überlassen. Kinder, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, sind über die allgemein anerkannten Grundsätze der Sittlichkeit zu unterrichten."

Wird zu diesen Vorschlägen das Wort gewünscht? – Da das nicht der Fall ist, lasse ich abstimmen. Der Antrag Bauer scheint mir der zu sein, der am weitesten geht. Wer ist für den Antrag Bauer? – Der Antrag Bauer ist abgelehnt.

Nach der anderen Seite ist der Antrag der CDU der weitergehende, daher lasse ich über diesen abstimmen. Wer ist für den Antrag der CDU? – 10 gegen 19 Stimmen. Damit ist auch dieser Antrag abgelehnt.

Dann kommen wir zu dem Antrag der SPD:

"Der Staat hat in seinen Schulen Religionsunterricht erteilen zu lassen. Religion ist ordentliches Lehrfach. Über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht bestimmt der Erziehungsberechtigte. Kein Lehrer kann verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen. Der Religionslehrer ist im Religionsunterricht an die Lehren und die Ordnungen der anerkannten Religionsgemeinschaften unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts gebunden. Diese Bestimmungen sind sinngemäß auf die Weltanschauungsgemeinschaften anzuwenden."

Im ersten Satz ist gesagt: Der Staat hat in seinen Schulen Religionsunterricht erteilen zu lassen. Der zweite Satz lautet: Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach der Schule. Es wäre zu erwägen, den ersten Satz zu streichen (Zustimmung). Also wird dieser Satz gestrichen. Der Absatz heißt also jetzt:

"Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach der Schule. Der Lehrer ist im Religionsunterricht an die Lehren und die Ordnungen der anerkannten Religionsgemeinschaften unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts gebunden."

Vorsitzender

Diese Bestimmungen sind sinngemäß auf die weltanschaulichen Gemeinschaften anzuwenden." Dann kommen die beiden Sätze über die Teilnahme des Kindes und die Lehrer. Ich bin der Meinung, daß man das trennt und in zwei Artikel aufteilt. Ich lasse abstimmen über den ersten Artikel, das ist der Artikel 43:

"Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach der Schule. Der Lehrer ist im Religionsunterricht an die Lehren und die Ordnungen der anerkannten Religionsgemeinschaften unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts gebunden.

Diese Bestimmungen sind sinngemäß auf die weltanschaulichen Gemeinschaften anzuwenden." Wer ist für diesen Artikel 43? - Angenommen mit 16 Stimmen bei 13 Enthaltungen.

Artikel 44

"Über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht bestimmt der Erziehungsberechtigte. Kein Lehrer kann verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen." Wer ist für Artikel 44? - Mit 19 Stimmen bei 10 Enthaltungen angenommen.

Artikel 39

Ich lese ihn noch einmal vor, dazu den Antrag der SPD:

"Der Schulunterricht und die Lernmittel sind in allen Schulen unentgeltlich. Höhere Schulen und Hochschulen stehen jedermann nach Eignung und Leistung offen. Erziehungsbeihilfen werden für begabte Kinder sozial Schwächergestellter von Staat und Gemeinde geleistet."

Abg. **Caspary** (SPD):

Ich glaube, der Antrag der SPD ist in diesem Falle der weitestgehende. Den Artikel der CDU müssen wir ablehnen, weil er zwar fordert, daß Freistellen geschaffen werden müssen, aber trotzdem die Minderbemittelten auf den Bittgang verweist.

Abg. **Bauer** (KPD):

Auch wir lehnen den Artikel H der CDU ab, weil er auch innerhalb der Schulen Unterschiede schafft zwischen denen, die Schulgeld zahlen, und denen, die kein Schulgeld zahlen. Darüber hinaus darf ich mitteilen, daß bisher der größte Teil der Universitätsbesucher aus begüterten Kreisen kam und der Staat bereits jetzt zwei Drittel aller Ausgaben aufbringt. Es kommt also nur eine Verteuerung um ein Drittel hinzu, und ich glaube, es lohnt sich wegen der Beseitigung der Klassenunterschiede, diese Summe zu zahlen.

Vorsitzender:

Gegen die Unentgeltlichkeit der Lernmittel an Hochschulen ist allerlei einzuwenden.

Abg. **Bauer** (KPD):

Dagegen ist festzustellen, daß ein Mann aus einer armen Familie sich die Lernmittel nicht beschaffen kann, weil sie ungeheuer teuer sind, so daß dies Aufgabe des Staates sein muß.

Vorsitzender:

Der weitestgehende Antrag ist der der KPD. Ich lasse darüber abstimmen. - Der Antrag ist mit 14 gegen 13 Stimmen angenommen.

Damit wäre das Kapitel "Schule und Erziehung" erledigt. Jetzt fehlt nur noch der "Antrag Hugenberg".

Vorsitzender

Ob er vielleicht schon geboren ist? Es liegt der CDU-Antrag vor:

"Die Universitäten und staatlichen Hochschulen genießen den Schutz des Staates und stehen unter seiner Aufsicht. Sie haben das Recht der Selbstverwaltung, an der die Studenten zu beteiligen sind. Auf Vorschlag der Fakultäten beruft der Staat die Dozenten. Die theologischen Fakultäten an den Universitäten bleiben bestehen. Die kirchlichen theologischen Bildungsanstalten werden anerkannt."

Abg. **Bauer** (KPD):

Ich beantrage, Satz für Satz abstimmen zu lassen.

Vorsitzender:

Ich lasse also über die einzelnen Absätze abstimmen:

"Die Universitäten und staatlichen Hochschulen usw. bis Dozenten."

Wer ist für diesen Absatz? – Der Absatz ist angenommen.

"Die theologischen Fakultäten an den Universitäten bleiben bestehen."

– Mit 20 Stimmen bei Stimmenthaltungen angenommen.

Es liegt noch die Formulierung vor:

"Bei Berufung von Dozenten an die Lehrerbildungsanstalt können die Religionsgemeinschaften Einspruch erheben."

Eine weitere Formulierung lautet:

"... sind die Kirchen zu hören."

Ich lasse darüber abstimmen. Wer ist für die erste Formulierung? – Das sind 10 gegen 19 Stimmen; sie ist also abgelehnt. Ich lasse über die zweite Formulierung abstimmen. – Mit 11 gegen 14 Stimmen abgelehnt.

"Die kirchlichen theologischen Bildungsanstalten werden anerkannt."

– Was heißt den "anerkannt"? Das sind doch kirchliche Einrichtungen.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Sie könnten im Rahmen des Schulgesetzes beseitigt werden. Deshalb wollen wir, daß sie verfassungsmäßig verankert werden.

Vorsitzender:

Ich lasse abstimmen. – Mit 14 gegen 4 Stimmen bei Enthaltung der übrigen angenommen.

Wir kommen jetzt zu

Artikel O:

"Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und Kultur sowie die Landschaft genießen den Schutz und die Pflege des Staates und der Gemeinden.

Ihnen obliegt die künstlerische Gestaltung bei dem Wiederaufbau der deutschen Städte, Dörfer und Siedlungen."

Ich lasse abstimmen über den ersten Absatz. Wer ist für diesen Absatz? – Er ist angenommen.

Wer ist für den zweiten Absatz? – Auch angenommen.

Damit wären wir nun wirklich fertig.

Zu

Artikel 79

habe ich den Vorschlag vorliegen, noch einen vierten Absatz anzufügen mit folgendem Wortlaut:

"Ein Abgeordneter, der wegen einer ihm als Schriftleiter einer Zeitung oder Zeitschrift vorgeworfenen strafbaren Handlung verfolgt werden soll, kann

Vorsitzender

sich auf die vorstehenden Bestimmungen nicht berufen."

Es war vorgeschlagen worden zu sagen, daß ein Abgeordneter überhaupt nicht Schriftleiter sein könne, um den Mißbrauch der Immunität der Abgeordneten zu verhüten. Nun können wir solche Bestimmungen nach meiner Meinung nicht treffen. In den ersten Absätzen des Artikels 79 garantieren wir nämlich nicht nur die Immunität der hessischen Landtagsabgeordneten, sondern die Immunität jedes deutschen Landtagsabgeordneten. Wir können zwar von dem hessischen Landtagsabgeordneten sagen, daß er nicht Schriftleiter sein darf, aber wir können es nicht von einem württemberg-badischen oder bayerischen Landtagsabgeordneten sagen. Auf der anderen Seite ist es vielleicht gar nicht richtig, wenn man dem Abgeordneten untersagen will, daß er verantwortlicher Schriftleiter sein soll. Infolgedessen schlage ich vor, daß man es in das Ermessen des Abgeordneten stellt, sich zu entscheiden, ob er Schriftleiter sein will oder nicht.

Abg. **Bauer** (KPD):

Ich kann in dieser Form dem Antrag nicht zustimmen, denn er würde zur Folge haben, daß jedermann einen Antrag auf Strafverfolgung eines Abgeordneten stellen kann, und da fällt die Immunität. Ich bin der Meinung, daß der Text umgedreht werden muß, etwa so:

"Im Falle, daß ein Abgeordneter wegen einer ihm als Schriftleiter einer Zeitung vorgeworfenen strafbaren Handlung verfolgt werden soll, hat der Landtag das Recht, die Immunität nach Prüfung aufzuheben."

Sonst stände das ganz im Widerspruch mit der Sonderstellung des gewählten Abgeordneten.

Abg. **Dr Kanka** (CDU):

Ich hatte ja nicht gesagt, daß die Immunität des verantwortlichen Schriftleiters dann schlechthin aufgehoben sei, denn mein Vorschlag geht dahin, daß er, wenn er als verantwortlicher Schriftleiter in Anspruch genommen wird wegen eines Vergehens, das er in dieser Eigenschaft begangen hat, sich für diesen Spezialfall auf die Immunität nicht soll berufen dürfen. Man könnte vorschlagen für solche Fälle dem Landtag die Pflicht aufzuerlegen, die Immunität aufzuheben. Wenn wir es aber so machten, daß wir dem Landtag diese Pflicht auferlegten, dann käme es auf dasselbe hinaus. Macht man aber aus dem "muß" ein "kann", dann besteht einerseits die Gefahr, daß parteiisch und nach Ermessen verfahren wird, andererseits daß aus übergroßer Zaghaftigkeit der Mißbrauch, den wir unterbinden wollen doch nicht verhindert wird.

Vorsitzender:

Ich glaube, es ist noch ein anderer Unterschied zu unterstreichen. Es handelt sich nicht darum, daß jemand, der in einer Zeitung schreibt, irgendwie belangt werden kann, auch nicht ein zeitweiliger Mitarbeiter, Berichterstatter usw., sondern nur der verantwortliche Schriftleiter.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

In meinem Entwurf muß noch "verantwortlicher" hinein, so daß es heißt: "verantwortlicher Schriftleiter".

Abg. **Arnoul** (SPD):

Verantwortlich für die Zeitungsartikel ist der Schriftleiter der Zeitung. Wenn er aber den Verfasser nennt, ist der Verfasser der Verantwortliche. Der Schriftleiter braucht nur den Namen des Abgeordneten zu nennen, der den Artikel verfaßt hat, dann ist der Abgeordnete durch die Immunität geschützt. Man

Arnoul

hat dann auf dem Umwege das erreicht, was man vermeiden will.

Abg. **Bauer** (KPD):

Das stimmt nicht ganz, denn es gibt Fälle, wo der verantwortliche Schreiber und der verantwortliche Schriftleiter hängen. Da sind wir auf eines der wichtigsten Privilegien der Presse gekommen, nämlich den Namen des Artikelschreibers nicht anzugeben. Aber wie gefährlich dieser Satz ist, Herr Kollege Dr. Kanka, sehen Sie daran: Nehmen Sie an, jemand schreibt einen Artikel. Der Schriftleiter und Abgeordnete, der in einer Sitzung war, hat den Artikel nicht gesehen, aber er hängt für diesen Artikel.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Dann kann ich diesem Abgeordneten nur den Trost sagen: Ja, mein lieber Kollege, Sie hätten dann eben für die Zeit Ihres Abgeordnetenmandats Ihre verantwortliche Schriftleiterstellung jemand anderem übertragen sollen.

Abg. **Bauer** (KPD):

Nach den Erfahrungen, die ich aus anderen Ländern habe, ist es doch Usus, daß die verantwortlichen Politiker der Parteien mitverantwortlich in den Zeitungen zeichnen. Da ist zum Beispiel Léon Blum in Frankreich Direktor des "Populaire". Der obige Satz würde, auf Léon Blum angewendet, bedeuten: Im "Populaire" erscheint irgendein Artikel, durch den sich jemand beleidigt fühlt. Er stellt Strafantrag. Der oberste Staatsanwalt von Kassel gibt dieser Klage nach. Léon Blum hängt dafür und kann sich nicht auf seine Immunität berufen. Es gibt viele solcher Fälle, und wir werden selbstverständlich dazu kommen, daß die verantwortlichen Parteileute in Zeitungen und Zeitschriften verantwortlich zeichnen. Ich weiß, daß damit Mißbrauch getrieben worden ist, aber mir erscheint der Mißbrauch viel weniger gefährlicher als die gewaltige Einschränkung, die man der Presse und andererseits dem Abgeordneten auferlegt.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Ich möchte zur Klarstellung folgendes sagen: Dieser Antrag ist im Grunde entsprungen einer Anregung des Herrn Abgeordneten Caspary, und zwar dem Motiv, man will solchen Mißbräuchen, wie wir sie in der Vornazizeit von nationalsozialistischen Abgeordneten und Schriftleitern, die das in einer Person waren, erlebt haben, für die Zukunft einen Riegel vorschieben, und es war bei der gestrigen Durchsprechung der Artikel, die noch einer Formulierung harren, gesagt worden, daß auch hier noch eine Formulierung dieses Gedankens gesucht werden solle. Das habe ich getan, habe mich mit Herrn Kollegen Caspary darüber unterhalten, und er hat gemeint, daß die gefundene Formulierung den Gedanken wiedergebe. Wenn das Problem zu schwierig ist, stelle ich anheim, daß wir uns darüber noch einmal beraten.

Abg. **Caspary** (SPD):

Ein Abgeordneter, der immun und zugleich Schriftleiter ist, hat unter Umständen, wenn er einer antidemokratischen Partei angehört, die Möglichkeit, gegenüber den Artikeln 10 und 15 der Verfassung eine antirepublikanische Haltung in der Presse zu vertreten, wenn wir ihm die Immunität als Abgeordneter auch für diese Fälle gewähren. Das soll verhütet werden.

Abg. **Stieler** (CDU):

Ich bin der Meinung, daß der Antrag in der vorliegenden Form durchaus annehmbar ist, gemessen an den Erfahrungen, die wir 1933 gemacht haben. Ich

Stieler

kann daher Herrn Kollegen Caspary nicht zustimmen, daß es sich lediglich um den Schutz der Demokratie handeln soll.

Abg. **Bauer** (KPD):

Die Argumentation von Herrn Stieler und Herrn Caspary hält nicht stand, weil wir uns bemüht haben, einen starken Schutz für die Verfassung zu schaffen, und es ist selbstverständlich, wenn heute ein Abgeordneter seine Freiheit benutzt, auch in der Presse, um die Verfassung oder die Demokratie oder den Staat anzugreifen, dann fällt er unter die allgemeinen Bestimmungen. Ein Parlament kann es sich nicht erlauben, einen solchen Mann, auch wenn der Antrag auf Aufhebung der Immunität kommen sollte, zu schützen. Sie sagen ja, daß es keine antidemokratischen Parteien mehr geben soll. Entweder haben die Formulierungen einen Sinn oder sie haben keinen; entweder sind sie durchführbar oder nicht. Ich glaube, hier wird eine Sache geschaffen, die nicht in Ordnung ist. An die Diskussion, die Kollege Caspary hervorgerufen hat, erinnere ich mich. Es ging aber um etwas ganz anderes; es ging um die Hugenberg-Geschichte. Ich glaube, daß durch die anderen Bestimmungen, die in der Verfassung enthalten sind, auch diese Sachen gedeckt werden. Wichtiger wäre die Frage eines Antipressetrust-Gesetzes, das Kollege Caspary in der Verfassung haben wollte und das völlig unter den Tisch gefallen ist. Ich glaube, wir könnten auch protokollarisch festlegen, daß bei den Bestimmungen im sozialen und wirtschaftlichen Teil auch gedacht ist an Pressetrusts, Pressekonzerne und Zeitungsmonopole. In diesem Sinne würde ich beantragen, diesen Artikel fallen zu lassen.

Abg. **Euler** (LDP):

Es handelt sich hier nicht nur darum, Artikel antidemokratischen Inhalts unter dem Schutz der Immunität zu veröffentlichen, sondern es handelt sich darum, daß Abgeordnete sich dazu hergeben, um im Schutz der Immunität als Schriftleiter eine Hetze gegen andere Parteien zu entfachen, wobei indirekt eine schwere Schädigung des Ansehens des demokratischen Parteilebens eintreten würde. Deshalb bin ich der Auffassung, daß die positive Fassung des Artikels richtig ist.

Abg. **Dr. von Brentano** (CDU):

Ich weiß nicht, warum man diese schweren Bedenken gegen den Artikel hat. Halten Sie es für zu viel verlangt, daß ein Parlamentarier, der auch Schriftleiter ist, in seiner Eigenschaft als Schriftleiter in den Formen lebt und sich äußert, die auch für den normalen Staatsbürger gelten, und dafür Sorge trägt, daß Diffamierungen aus seinem Blatt herausbleiben? Halten Sie es für die Aufgabe der Immunität, daß unter Umständen ein wenig gewissenhafter Parlamentarier den Posten als Schriftleiter ausnutzt und mißbraucht und dadurch andere, die einen größeren Anspruch auf Rechtsschutz haben, rechtlos stellt, weil er bei jeder Gelegenheit sich auf seine Immunität beruft? Ich glaube nicht, daß wir in dieser Beziehung für den Parlamentarier ein Sonderrecht brauchen. Die Immunität ist ein Sonderrecht, indem man sagt, es soll nicht die Möglichkeit bestehen, daß dem Abgeordneten jedes Wort im Munde herumgedreht wird. Wenn er aber als verantwortlicher Schriftleiter zeichnet, dann trägt er auch die Verantwortung für die Presse, die er leitet, und da finde ich, wir können von ihm als Parlamentarier die Disziplin verlangen, daß nicht strafbare Handlungen vorkommen, und wir wollen nicht zulassen, daß die Institution der Immunität, die außerordentlich eng gefaßt sein soll, mißbraucht wird. Deshalb halte ich persönlich dafür, daß die Immunität des Parlamentariers weitestgehend geschützt werden soll.

Abg. **Stieler** (CDU):

Wenn die Erfahrungen der letzten 18 Jahre dem Idealismus des Herrn Kollegen Bauer recht gegeben hätten, brauchten wir einen solchen Antrag nicht anzunehmen. Dem ist aber leider nicht so. Aber da wir diesen alten Zustand nicht wieder haben wollen, deshalb diese Bestimmung. Es ist ja nun nicht so, daß man die Demokratie und den Staat nur untergraben könne, indem man sie direkt und persönlich angreift, sondern man kann das ja auch indirekt tun, und das ist ja in der Vergangenheit in weitestem Maße geschehen. Nicht durch den Angriff auf die Verfassung und den Staat hat der Nationalsozialismus die Autorität untergraben, sondern gerade durch persönliche Angriffe. Ich nenne Rathenau, Erzberger, Wirth usw. Diese infamen persönlichen Angriffe und Verleumdungen haben bei dem einfachen Mann viel mehr gezündet, als wenn irgend ein System angegriffen worden wäre. Und um das nicht wieder aufkommen zu lassen, deshalb dieser Antrag.

Abg. **Bauer** (KPD):

Alles, was Herr Kollege Stieler gesagt hat, hat nicht das geringste mit der Sache zu tun. Herr Kollege von Brentano, es geht nicht darum, daß ich für Abgeordnete ein Sondersonderrecht verlange. Was ich ablehne ist der Unterschied zwischen den Abgeordneten. Demgegenüber möchte ich darauf hinweisen, daß die meisten Fälle, die Herr Kollege Stieler angeschnitten hat, gar nicht Hauptschriftleiter betreffen.

Abg. **Dr. von Brentano** (CDU):

Das ist kein Widersinn, sondern gerade der Sinn dieser Vorschrift. Wir wollen nicht, daß ein Abgeordneter die Immunität mißbraucht, wenn er Hauptschriftleiter ist und in seinem Blatt Artikel erscheinen und dann, wenn man ihn belangen will, sagt: Ich bin immun.

Vorsitzender:

Wir wollen abstimmen. Wer ist dafür? – Der Artikel ist mit 23 gegen 3 Stimmen bei einer Enthaltung angenommen.

Wir kommen noch auf die

Präambel

zurück.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß einer Verfassung eine Präambel voranzustellen ist. Es wird Ihnen bekannt sein, daß in den beiden anderen Ländern Auseinandersetzungen darüber stattgefunden haben, ob in der Präambel auch der Gedanke der Verantwortung vor Gott seinen Ausdruck finden soll. Dies ist bejaht worden. Ich habe bereits am 10. August den Wunsch und die Hoffnung ausgesprochen, daß es möglich sein sollte, auch hier in unserer Verfassung einen derartigen Gedanken zum Ausdruck zu bringen. Wir schlagen folgende Fassung vor:

"In der Überzeugung, daß Deutschland nur als demokratisches Gemeinwesen eine Gegenwart und Zukunft haben kann, hat sich Hessen im Bewußtsein unserer Verantwortung vor Gott als dem Schöpfer allen Rechts als Glied des Deutschen Reiches diese Verfassung gegeben."

Abg. **Bauer** (KPD):

Hier wird der Versuch gemacht, einen Gewissenszwang Menschen gegenüber auszuüben, die nicht an Gott glauben. Ich schlage vor, daß wir die Präambel so annehmen, wie sie in dem Hessischen Entwurf vorliegt, und zwar mit der Änderung, daß wir sagen:

Bauer

"Hat sich Hessen als Gliedstaat der deutschen Republik diese Verfassung gegeben."

Vorsitzender:

Ich lasse über die Präambel des Herrn Dr. Köhler abstimmen. Wer ist dafür? – Mit 10 gegen 12 Stimmen abgelehnt.

Wir stimmen ab über die Präambel des Hessischen Entwurfs mit der vorgeschlagenen Änderung:

"... als Gliedstaat der deutschen Republik ..."

– Mit 17 Stimmen bei 12 Enthaltungen angenommen.

Ich schlage vor, die Sitzung nunmehr bis 20.30 Uhr zu unterbrechen.

(Unterbrechung der Sitzung 19 Uhr)

(Wiedereröffnung der Sitzung 20.30 Uhr)

Vorsitzender Dr. Bergsträßer:

Die Sitzung ist wieder eröffnet. Wir haben die

Übergangsbestimmungen

zu beraten, die bis zum Erlaß eines Verfassungsschutzgesetzes gelten sollen. Leider liegen nicht genügend Exemplare vor, daß jeder der Herren eines bekommen könnte, da sie infolge Zeitmangels nicht angefertigt werden konnten.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Ich glaube, es ist in der Verfassungsgeschichte ein einmaliger Vorgang, daß wir hier in dieser Form ein Gesetz verabschieden sollen, das ja schließlich der Verfassung die Krone aufsetzen soll, das ihr in gewissem Sinne erst das eigentliche Leben geben soll. Dieses Gesetz sollen wir in fünf Minuten in dieser technisch unerhörten mangelhaften Form verabschieden.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Die Empfindung des Herrn Kollegen Dr. Köhler teile ich durchaus. Daß es technische Schwierigkeiten unmöglich machten, die Vorlage so zu vervielfältigen, daß sie jedem Abgeordneten auf den Tisch gelegt werden konnte, können wir alle nicht ändern. Ich möchte aber bitten, darauf zu achten, daß ein Teil dieser Bestimmungen nichts anderes ist als die Wiederaufnahme von Bestimmungen, die wir bereits in der Verfassung haben oder die bereits an anderer Stelle besprochen wurden.

Abg. **Bauer** (KPD):

Auf die Ausführungen des Herrn Kollegen Dr. Köhler kann ich sagen, daß ich fast zu den gleichen Schlußfolgerungen komme, wenn ich auch von den Dingen, die in den Übergangsbestimmungen enthalten sind, absolut nicht überrascht bin. Denn Kollege Dr. Kanka hat recht, daß wir alle diese Dinge bis auf Artikel 1 wochenlang diskutiert haben, und wir haben dabei festgestellt, daß darüber im Einführungsgesetz etwas gesagt werden muß. Nehmen Sie alle diese Übergangsbestimmungen, so werden Sie sehen, auf welch erbärmlich schwachen Füßen unser ganzes Verfassungswerk steht mit den vielen Einschränkungen, die gemacht werden müssen. Ob wir positiv oder negativ zu der Verfassung Stellung nehmen – wir müssen uns hüten, dem Volk Illusionen mit dieser Verfassung zu machen, denn sonst graben wir der Demokratie das Grab.

Ich würde bitten, daß wir zwar jetzt darüber diskutieren, daß wir aber erst morgen nachmittag zur Abstimmung darüber schreiten, keinesfalls heute abend. Vielleicht kann bis morgen für jeden Abgeord-

Bauer

neten ein Exemplar hergestellt werden, denn die Sache ist wichtiger als die ganze Verfassung.

Abg. Caspary (SPD):

Jeder, der die Verhandlungen des Verfassungsausschusses und des Siebener-Ausschusses, die Besprechungen mit Minister Dr. Hilpert im Hauptausschuß und unsere Diskussion über die Reichseinheit einschließlich der Frage der bizonalen Einheit im Plenum mitgemacht hat, mußte sich darüber klar sein, daß wir am Ende zu diesem nicht sehr angenehmen Teil kommen würden. Wir sind aber in einer Zwangslage insofern, als die Verfassung bis zu dem gestellten Termin fertig werden muß. Deshalb wollte auch ich einen ähnlichen Vorschlag machen wie der Herr Kollege Bauer. Wenn wir jedoch heute abend die Sache nicht beschließen und die Fassung nicht festlegen, dann haben morgen die Fraktionen das Material nicht für ihre Beratungen, und da ist es doch außerordentlich wichtig, daß auch dieser Teil vorliegt. Deshalb wollte ich vorschlagen, daß wir heute abend im einzelnen über diese Artikel beschließen, daß wir uns aber einen endgültigen Beschluß für morgen vorbehalten.

Abg. Dr. von Brentano (CDU):

Ich muß offen gestehen, ich habe nicht den Mut, mich noch heute abend an einer Beschlußfassung über die Übergangsbestimmungen zu beteiligen. Ich betone ausdrücklich, daß dies nicht als Kritik gegen die Herren, die die Bestimmungen ausgearbeitet haben, aufzufassen ist; aber die Vorlage bringt uns zu der Erkenntnis, daß es eigentlich so nicht geht.

Abg. Euler (LDP):

Ich kann allen diesen geltend gemachten Gesichtspunkten noch einen weiteren hinzufügen. Alle diese Schwierigkeiten resultieren aus unserer Notlage, aus der Tatsache, daß wir die Siegermächte im Lande haben, und daß daraus die notwendigen Konsequenzen gezogen werden müssen.

Abg. Dr. Kanka (CDU):

Ich hatte eigentlich geglaubt, daß wir uns heute abend nur etwas über die gesetzestechnischen Fragen und nicht über das grundsätzlich Politische unterhalten wollten. Was zu der Verfassung, vor allem unter dem Gesichtspunkt dieser Übergangsbestimmungen vom Standpunkte des Politikers aus zu sagen ist, das gehört vielleicht auch besser ins Plenum. Man kann die Arbeit, die wir hier leisten und die wir leisten im Auftrag der Militärregierung und durch die Wahlen im Auftrag des Volkes, überdies auch etwas positiver beurteilen. Man kann sie dahin beurteilen, daß wir im Begriff sind, die Demokratie zu starten. Und wenn wir im Begriff sind, so etwas zu machen, so müssen wir zusehen, daß sich das später als ein durchaus wohnliches Haus für die kommende deutsche Demokratie erweist, sobald wir herauskommen aus dem Zustand völliger Rechtlosigkeit, völligen Ausgeliefertseins auf Grund der bedingungslosen Kapitulation. Als ein Anfang ist die Verfassung trotz aller Vorbehalte, unter denen sie jetzt steht, ist die Arbeit der Schaffung eines Staatsgrundgesetzes etwas durchaus Begrüßenswertes, und ich meine, wir sollten, nachdem wir unseren ganzen Kummer über unsere Situation uns vom Herzen geredet haben, uns nun wirklich dieser etwas trockenen juristischen Arbeit zuwenden und nachprüfen, ob die traurigen Fakten, unter denen die Verfassung ihren Start nimmt, hier in unseren Übergangsbestimmungen eine juristisch adäquate Form bekommen haben.

Vorsitzender:

Ich möchte zur Diskussion auch ein paar Worte sagen. Wenn unser ganzes Werk im Grunde genom-

Vorsitzender

men so lächerlich wäre, wie es eben zum Teil hingestellt worden ist, dann wäre ja unsere ganze Arbeit überflüssig gewesen. Wenn wir auf den Unterschied zwischen einer Verfassung nur für das Land, also dem, was wir früher einmal ein Organisationsstatut genannt haben, und dem, was wir jetzt vorgelegt haben, eingehen, so ist dieser Unterschied meiner Meinung nach nicht so groß, wie es hingestellt wird. Es müßte selbstverständlich bestehen bleiben das ganze Kapitel über den Staatsaufbau, es müßten auch bleiben die persönlichen Grundrechte; denn erstens sind diese persönlichen Grundrechte von der Militärregierung gewünscht worden und zweitens haben diese persönlichen Grundrechte – das möchte ich doch bitten, zu beachten – eine ganz besondere Bedeutung in der Richtung, daß wir dadurch – ich habe es schon einmal so ausgedrückt – unsere Visitenkarte abgeben, das heißt, daß wir sagen: Wir sind gewillt, diese Grundrechte unserer zukünftigen politischen Arbeit zugrunde zu legen, wir sind gewillt, von der Machtpolitik nach innen, der Gewalt, zurückzukommen zu einer Form, wie sie die anderen Länder haben und mit der auch wir arbeiten wollen. Ich glaube, daß wir auch dann, wenn die Militärregierung uns nicht angedeutet hätte, daß diese Artikel in die Verfassung aufgenommen werden sollen, aus einem allgemeinen Prinzip heraus sehr gut getan hätten, sie hineinzunehmen. Das muß darin stehen für den psychologischen Aufbau der Demokratie in Deutschland von außen her gesehen, das heißt, es muß drin stehen wegen der außenpolitischen Auseinandersetzung, in der wir uns befinden.

Strittig wäre von diesem Gesichtspunkt aus eigentlich nur der wirtschaftliche Teil, denn auch die Teile Schule und Erziehung und Staat und Kirche wären notwendig, da für mich wenigstens kein Zweifel darüber besteht, daß das Ganze, das wir gemeinhin als Kulturpolitik bezeichnen, eine Angelegenheit der Länder bleiben wird. Denn wenn man schon einmal ein föderatives deutsches Staatensystem zurecht denkt, so wird das erste sein, daß die ganze Kulturpolitik bei den Ländern bleibt und vielleicht auch eine Rahmengesetzgebung wegfällt außer einer Rahmengesetzgebung etwa darüber, daß das Abitur oder die Hochschulreife allgemein behandelt werden. Also auch das muß darin enthalten sein. Strittig wäre in diesem Falle nur die Frage der Wirtschaftspolitik und vielleicht einige Teile der Abschnitte Rechtspflege, Verwaltung und Finanzen. Alles andere müßte drin bleiben, und wenn wir sagen, was wir hier gesagt haben über das Verhältnis der Länder zur deutschen Republik: nur wir leben augenblicklich unter dem Eindruck, daß diese Dinge schnell gehen können. Wir sollten aber so vorsichtig sein, uns zu sagen, es kann auch länger dauern. Wir haben diese Arbeit angefangen im August, und im August gab es noch keine Erklärung von Molotow und Byrnes. Trotz dieser beiden Tatsachen wissen wir eben nicht, wie schnell diese Dinge vorangehen, und wir müssen darauf bedacht sein, daß wir von uns aus uns sichern gegen Zwischenzustände und daß wir die Tür für die Weiterentwicklung offen halten.

Nun möchte ich auf etwas anderes kommen. Ich bin immer der Meinung gewesen, daß eine Verfassung für dieses Land notwendig ist deswegen, weil jede Verfassung wie jede neue unter der Okkupation festgelegte Rechtsordnung zu etwas sehr wichtigem beiträgt, dazu nämlich, die Zuständigkeit zwischen der Militärregierung und der Regierung zu klären, abzustecken und von unserem deutschen Standpunkt aus gesehen zu erweitern. Meine Herren! Ich glaube, ich persönlich darf von diesen Dingen durchaus sprechen; denn wer meine Tätigkeit seit April letzten Jahres verfolgt hat, der weiß, daß ich immer – und nicht ohne Erfolg –

Vorsitzender

bestrebt gewesen bin, die Grenzen zwischen der Militärregierung und der deutschen Regierung, wie wir uns damals noch nannten, abzustecken und zu erweitern. Es ist bei mir nicht vorgekommen, daß die Militärregierung in Dinge hineingeredet hätte, die der Autorität der von mir eingesetzten Regierung widersprochen oder geschadet hätte.

Wenn also zu dieser Verfassung eine Regierung kommt, der wir das Vertrauen geben, und wenn diese Regierung einigermaßen mit dem Vertrauen des Volkes etwas anzufangen versteht, so wird sie in dieser Verfassung eine Handhabe haben auf dem Wege, den wir notwendigerweise weitergehen müssen. Infolgedessen halte ich es für notwendig und richtig, daß wir diese vollständige Verfassung machen.

Das ist das, was ich dazu sagen wollte. Es ist also, um zusammenzufassen, doch durchaus nicht so, daß wir nun, nachdem wir am Ende dieser emsigen Arbeit stehen, der sich ja jeder von uns nicht nur mit dem äußersten Nachdruck, sondern auch mit innerer Anteilnahme gewidmet hat, in diesem Augenblick Grund haben zu sagen: Wir haben Firlefanz getrieben. Sondern wir haben allen Grund zu sagen: Wir haben an einer bestimmten Entwicklung – ich sage für mich: bewußt – mitgearbeitet.

Es kommt noch etwas anderes hinzu: Diese Verfassung gilt zwar nicht insofern, als die amerikanische Militärregierung eingreifen kann, immerhin aber wird die amerikanische Militärregierung durch diese Verfassung auch zu der Folgerung veranlaßt, ihre Eingriffe der Willkür möglichst zu entkleiden.

Des weiteren gibt diese Verfassung für uns eine ganz bestimmte Grundlage, nämlich die Zielsetzungen der Demokratie unter uns selbst anzuwenden. Ich will dabei nicht die Frage stellen, ob es nicht vielleicht ganz gut ist, wenn wir das erst allmählich lernen, denn mancher hat das noch gar nicht begriffen. Es liegt ja immerhin in der amerikanischen Politik, wie sie seit nunmehr eineinhalb Jahren sich gestaltet hat, eine gewisse klar überlegte Konsequenz, nämlich – so würden wir nach Staatsbegriffen sagen – diese: organisch aufzubauen von den kleineren bis zu den größeren Bereichen und dann bis zu dem Großbereich, über den der Staatssekretär Byrnes seinerzeit sprach. Wenn wir auch nur unter uns Deutschen das wirklich benutzen, dann können wir mit diesem Instrument ja sehr viel mehr zur demokratischen Erziehung beitragen, als wir ohne dieses Instrument würden beitragen können.

Infolgedessen möchte ich zusammenfassend sagen: Was wir getan haben ist meiner Überzeugung nach – sonst hätte ich es nicht mitgemacht – ein Stück Arbeit, das sinnvoll war auch unter den erschwerenden Bedingungen, unter denen wir sie geleistet haben. Ich spreche dabei nicht von den technischen, sondern von den inneren erschwerenden Bedingungen, und es ist ein Stück Arbeit, aus diesen Bedingungen herauszukommen.

Ich wollte das einmal vor Ihnen sagen, meine Herren. Es ist zum Teil eine persönliche, es ist zum Teil eine allgemein-politische Bemerkung gewesen, die ich gemacht habe, aber ich fühle mich dazu innerlich veranlaßt durch das, was die Herren Vorredner gesagt haben.

Und nun möchte ich Ihnen sagen: Ich halte es für notwendig, daß wir dieses Dokument betrachten als ein Dokument der Realität, die wir alle kennen und als ein Dokument, das doch eigentlich nichts weiter zusammenfaßt als die Realität. Und damit möchte ich bitten, mich für heute zu entschuldigen, ich muß noch zur Militärregierung. Herr Kollege Schlitt wird meinen Platz einnehmen.

Abg. **Bauer** (KPD):

Ich bin der Meinung, daß die Rede meines Herrn Vorredners einen sehr starken politischen Charakter hatte. Nur einen Satz möchte ich daraus hervorheben. Herr Professor Dr. Bergsträßer sagte, als wir mit unseren Beratungen begannen, wußten wir noch nicht, daß es eine Byrnes-Rede und eine Molotow-Rede geben würde, und daß wir deshalb auch noch nicht wissen, wie die Dinge vorangehen und sich entwickeln werden. Das ist gerade für uns das entscheidende Argument gewesen, mit etwas Zweifel an die ganze Arbeit heranzugehen. Ich komme immer wieder zu der Schlußfolgerung: Wir bauen, politisch gesehen, auf Sand. Ich anerkenne die Grundgedanken der Ausführungen von Professor Dr. Bergsträßer absolut. Der Versuch lohnt sich, wenn wir eine Verfassung haben, bei der Militärregierung etwas durchzusetzen. Aber dazu, glaube ich, genügt auch schon ein Organisationsstatut.

Herr Kollege Caspary hat vorgeschlagen, daß wir die einzelnen Artikel behandeln, und ich bin damit einverstanden. Ich möchte nur eines vorher sagen. Ich glaube kaum, daß wir bei diesen Artikeln etwas zu verändern haben, denn soweit ich sie übersehen habe, müssen sie in der jetzigen Fassung bestehen bleiben. Ich bin überzeugt davon, daß die geniale Lösung der Völkerrechtsfrage nicht von der Militärregierung akzeptiert wird, sondern daß die Militärregierung verlangen wird, daß hier einzeln aufgezählt wird: Das Grundrecht wird außer Kraft gesetzt auf Grund des Völkerrechts.

Stellv. Vorsitzender Schlitt:

Ich weiß nicht, ob es zweckmäßig ist, die einzelnen Artikel heute durchzunehmen. Es wäre wohl richtiger, wenn die Bestimmungen erst einmal gedruckt werden, so daß man die Vorschläge lesen und sich seine Gedanken darüber machen kann. Wir sind noch nie so niedergeschlagen gewesen, wie heute. Aber wir müssen uns damit abfinden, und wir müssen uns fragen, wie wir weiter prozedieren wollen.

Abg. **Caspary** (SPD):

Wenn ich an dieser ganzen Situation von heute abend eines bedaure, dann ist es das, daß die Diskussion nicht drei Wochen früher stattgefunden hat. Es ist ja immer so: "Wenn man aus dem Rathaus herauskommt, ist man klüger, als wenn man hineingeht." Wir haben ein Verfahren gewählt, zu diesem Abschluß zu kommen, das äußerst zeitraubend gewesen ist. Wir haben den Versuch gemacht, in den Diskussionen zunächst unsere Meinungen aufeinander abzustimmen und in Einklang zu bringen. Ich glaube, es wäre zweckmäßiger gewesen, wir hätten das Verfahren der Abstimmungen am Anfang gewählt, dann wären wir heute weiter. Wir hätten dann noch Zeit gehabt, eine zweite Lesung zu veranstalten, in der wir uns über diese Fragen, die jetzt, obwohl sie dauernd über uns geschwebt haben, für viele nicht unmittelbar mit der Materie vertrauten Mitglieder der Fraktionen erst gegenständlich werden, hätten verständigen können. Wir hätten dann auch die Möglichkeit gehabt, unsere Meinungen aufeinander abzustimmen, wie wir das anfangs leider erfolglos versucht haben. Vielleicht wären wir dann ohne diesen unliebsamen Eindruck doch zu einer Einheitlichkeit gekommen, die nun leider eben doch nicht vorhanden ist. Aber, wie gesagt, das kann man nicht wettmachen. Am 30. September abends muß die Verfassung der Militärregierung vorliegen.

Aber wenn ich die Dinge mir nun doch einmal im ganzen ansehe, so möchte ich doch auch betonen, daß Sie, meine Herren, keinen Anlaß haben, das, was wir geschaffen haben, nun so gering einzuschätzen, wie es

Caspary

hier geschieht. Ich möchte dabei noch auf einen Gesichtspunkt hinweisen. Mein Freund Dr. Bergsträßer hat das meiste, was zu sagen war, bereits gesagt. Nun liegen den Amerikanern und der Weltöffentlichkeit die Beschlüsse der bayerischen und württemberg-badischen Landesversammlung vor. Die Beschlüsse stimmen nicht überein, aber da man sich einen Überblick machen kann über die politische Zusammensetzung der Gesamtbevölkerung Deutschlands, so läßt dies auch gewisse Schlüsse zu auf die Vorstellungen, die sich die Mehrheit des deutschen Volkes von der Gestaltung seines zukünftigen Schicksals macht. Das scheint mir ein sehr positiv zu wertendes Moment zu sein, und von diesem Eindruck wird es wohl weitgehend abhängen, wie sich die Entwicklung zu einem einheitlichen Deutschland vollzieht. Und wenn wir hier ein Verfassungswerk schaffen, das, losgelöst von diesen Übergangsbestimmungen, einen Fortschritt gegenüber Bayern und Württemberg-Baden erblicken läßt, das sich auch von dem Weimarer Vorbild entschieden abhebt, dann glaube ich, haben wir wesentlich mit dazu beigetragen, das Vorstellungsbild, das sich die anderen über den Geisteszustand des politische Deutschland von heute machen, zu klären und Material zu liefern dafür, daß wir schneller zum Ziel kommen.

Im übrigen wissen wir nicht, wie schnell wir zu dem erstrebten Ziel einer gesamtdeutschen Lösung kommen. Ich möchte dabei einem widersprechen: Der Grundsatz "Reichsrecht bricht Landesrecht" soll nicht bedeuten, daß wir als demokratische Organe unbesehen Teile der Gesetzgebung auf das Reich abstellen wollen; denn dieser Artikel geht von einer unausgesprochenen, vielleicht doch besser auszusprechenden Voraussetzung aus; daß nämlich die Zuständigkeiten des künftigen Reichsrechts in der Verfassung durch ein demokratisches, aus unmittelbarer Wahl des gesamten Volkes hervorgehenden Parlamente gebilligt werden müssen. Und als solches können wir auch als Landesversammlung Groß-Hessens unbedenklich die Frage der Abgrenzung der Kompetenzen zwischen dem Reich und den Ländern offen lassen. Vielleicht muß dieser Vorbehalt noch zweckmäßig ausgedrückt werden, damit auch dieser Artikel den Sinn verliert, den einer meiner Vorredner ihm gegeben hat.

Und nun zu den Ausführungen des Herrn Kollegen Bauer bezüglich des Verhältnisses zur Militärregierung. Wenn eines der Mitglieder der Kommission für die Beratung des Entwurfs der Verfassungsübergangsbestimmungen sich darüber klar geworden ist, was wir gestern hier verbrochen haben, dann war ich es. Herr Kollege Dr. Kanka wollte dem Volk etwas brutal sagen, was wir allerdings dem Volk brutal sagen müssen. Aber hier wollen und müssen wir auch noch etwas anderes sagen, und das ist das: Wir erkennen selbstverständlich an, daß wir heute unter Kriegsrecht leben und daß infolgedessen die Besatzungsmacht über uns herrscht und herrschen muß. Aber, daß wir damit nun als Deutsche durch eine andere Formulierung auch noch die Ratifikation zu diesem Zustand geben in einer demokratischen Volkswahl, dazu liegt meines Erachtens keine Veranlassung vor, nachdem die verunglückten Generale sie in der bedingungslosen Kapitulationsurkunde bereits gegeben haben. Ich möchte wissen und bin sehr gespannt, wie die Amerikaner diese allgemeine Feststellung, daß wir diesen von ihnen beanspruchten Vorrang anerkennen, hinnehmen werden.

Ich möchte noch eines sagen: Ich werde meiner Fraktion empfehlen, am Ende der zweiten Lesung zu erklären, daß sie die endgültige Stellung zu der Verfassung abhängig macht von der endgültigen Form, die wir am 10. Oktober und in den Tagen zwischen dem 10. und 19. Oktober der Verfassung geben werden.

Caspary

Wenn Sie das alles miteinander erwägen, so glaube ich, hat die Arbeit im ganzen gesehen, doch entschieden ihre Vorteile. Ich möchte deshalb davor warnen, nun in der Niedergeschlagenheit über diese Artikel diese Dinge zurückzustellen, da wir sonst in erhebliche Schwierigkeiten geraten können und uns auch selbst mit unserer Arbeit erheblichen Gefahren gegenüber der Auffassung der Öffentlichkeit aussetzen.

Abg. Dr. Köhler (CDU):

Daß wir uns bemühen, aus dem Zustand der Rechtlosigkeit herauszukommen, das ist eine Selbstverständlichkeit. Sie, Herr Kollege Caspary, haben gesagt, es wäre vielleicht richtiger gewesen, man hätte von vornherein das System der Abstimmungen angewendet. Darin möchte ich Ihnen nicht folgen. Ich glaube, es ist für uns alle nicht nur eine wertvolle Erinnerung, sondern ich halte es geradezu für eine Bereicherung unseres künftigen politischen Lebens, für unsere politische Entwicklung, daß wir für uns in Anspruch nehmen können, diese Verständigung über die Verfassung herbeigeführt zu haben. Aus diesem Grunde bedaure ich es auch nicht, daß wir heute abend diese hochpolitische Auseinandersetzung hatten. Im Gegenteil, ich bin der Meinung, es ist für uns alle der Ausdruck eines außerordentlichen Verantwortungsgefühls und eines Pflichtgefühls gegenüber denen, von denen wir den Auftrag haben, diese Aufgabe zu lösen. Herr Kollege Schlitt hat vielleicht im allgemeinen richtig ausgesprochen, wenn er sagte: Jetzt bedrückt es uns natürlich. Das ist uns allen im Augenblick so ergangen, als wir beispielsweise eine Bestimmung wie den Vorbehalt des Kontrollrats aufnehmen mußten. Darüber waren wir von der ersten Stunde an klar.

Man könnte die Frage aufwerfen: Soll man sich um einer solchen Vorbehaltsbestimmung willen nun in große politische Auseinandersetzungen einlassen? Darüber ist ja doch wohl kein Zweifel, daß solche Auseinandersetzungen kommen werden, und da könnte sich der Gedanke aufdrängen, ob man nicht versuchen sollte, das Maß solcher Auseinandersetzungen einzuschränken. Herr Kollege Bauer hat ja schon heute abend ein gewisses Stichwort fallen lassen. Ich bin in diesen Tagen sehr lebhaft erinnert worden an eine Erklärung, die Ihnen allen bekannt ist, nämlich an die Erklärung von General McNary über die Grundsätze der Länderverfassungen. Wir haben vielleicht, obwohl uns die Proklamation seinerzeit formell überreicht worden ist, uns ihrer nicht mehr erinnert oder sie aus unserem Gedächtnis schwinden lassen. Es hätte vielleicht nichts geschadet, wenn wir in den letzten 8 Tagen jeder noch einmal diese Erklärung vorgenommen hätten. Vielleicht wäre es möglich gewesen, dann manches an Schwierigkeit zu überwinden, was nun offenbar nicht mehr zu überwinden ist.

Ich möchte mich auch nicht dazu entschließen, heute abend noch das Placet unter die Übergangsbestimmungen zu setzen. Vielleicht entscheidet es sich im Laufe des morgigen Tages, wie jede Fraktion dazu steht, und vielleicht überdenkt jeder noch einmal im stillen Kämmerlein den Eindruck der politischen Aussprache.

Stellv. Vorsitzender Schlitt:

Ich glaube, wir können damit die politische Aussprache als beendet ansehen.

Abg. Wittrock, W. (SPD):

Nach 1918 und jetzt nach 1945, jedesmal nach einer furchtbaren Katastrophe, die Land und Volk getroffen hat, mußte der Versuch unternommen werden, den demokratischen Gedanken im Volk zu verwurzeln. Wir alle, die wir hier an diesem Tisch sitzen und die wir

Wittrock, W.

in den letzten Wochen schwere Arbeit geleistet haben, wissen, daß wir diesmal vor einer viel schwierigeren Situation stehen als nach dem Verlust des ersten Weltkrieges. Damals war nur ein verhältnismäßig kleiner Teil unseres Vaterlandes besetzt. Heute ist ganz Deutschland – man muß schon richtiger sagen: das noch übrig gebliebene, halbzertrümmerte und aus tausenden Wunden blutende Restdeutschland – von den vier Mächten okkupiert. Da den demokratischen Gedanken in die Tat umzusetzen und im deutschen Volk zu verankern, ist wirklich schwer. Aber wir alle, die wir hier versammelt sind, wollen als überzeugte Demokraten dessen eingedenk sein, daß eine Verfassung, die durch ein Einführungsgesetz und noch weitere Anordnungen der Militärmacht auf das äußerste eingeschränkt wird, vor allem in ihren Grundrechten, immerhin doch noch besser ist, als eine blutige Hitler-Diktatur. Und von diesem Standpunkt aus wollen wir uns freuen, daß es uns vergönnt war, an diesem Werk mitzuarbeiten. Wir wollen uns auch dessen erinnern, daß wir mit der Verabschiedung der Verfassung durch die Landesversammlung und durch die Vorlage zur Volksabstimmung einen wichtigen Schritt zur Erringung unserer innerstaatlichen Souveränität getan haben.

Nun darf ich noch eines sagen: Die Arbeiten des Verfassungsausschusses sind mit dem hetigen und morgigen Tage noch nicht abgeschlossen. Wir haben ja sozusagen erst den ersten Teil des Werkes durchgeführt. Es wird noch ein zweiter oder dritter Teil und der Schlußakt folgen. Da kann noch manches geschehen, daß diese Stimmung, die sich heute meiner Ansicht nach etwas zu stark breitgemacht hat, sich verflüchtigt, und es soll unser aller Wunsch sein, daß alle demokratischen Parteien beim Aufbau unseres Landes Hessen und beim Aufbau unseres neuen demokratischen Deutschland lernen aus den Fehlern, die in der vorhergegangenen Zeit gemacht worden sind.

Stellv. Vorsitzender Schlitt:

Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir treten in die redaktionelle Arbeit ein.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU) verliest den gemeinsamen Entwurf der Abgeordneten Dr. Kanka und Caspary der Übergangsbestimmungen:

Artikel a

"Das Land Hessen betrachtet sich auf allen Gebieten, für welche die deutsche Republik die Zuständigkeit beanspruchen könnte, als deren Treuhänder. Es wird alle Maßnahmen, die es auf diesen Gebieten trifft, unter den Grundsatz stellen, daß die gesamtdeutsche Einheit zu wahren ist.

Vor allem wird es die bestehende Rechtseinheit nicht ohne zwingenden Grund antasten. Darüber, ob ein zwingender Grund vorliegt, entscheidet das Gesetz."

Die Bestimmung ist also nichts anderes als die weitere Ausführung des bereits im hessischen Vorentwurf enthaltenen Satzes, daß Hessen die überkommene Rechtseinheit nicht antasten werde, und dieses Prinzip übertragen auf die gesamte staatliche Tätigkeit des Landes Hessen im Verhältnis zur künftigen deutschen Republik. Damit wird der Artikel 49 ausscheiden.

Abg. **Dr. Raabe** (CDU):

Es wird hier ein völlig neuer Begriff, der Begriff des Treuhänders hereingetragen. Es bedarf einer Auslegung, was unter Treuhänder verstanden werden soll.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Ich glaube, daß man sagen kann, dieser staatsrechtlich völlig neue Begriff des Treuhänders findet seine Erläuterung im darauffolgenden Absatz 2.

Abg. **Bauer** (KPD):

Für den dritten Absatz wollte ich folgende Fassung vorschlagen:

"Ob ein solcher vorliegt, entscheidet das Gesetz."

Es herrscht die Auffassung, die wir ja teilweise vertreten haben gegenüber Staatssekretär Dr. Brill, daß der Treuhänder der deutschen Republik der Interalliierte Kontrollrat ist. Ich persönlich stehe auf dem Standpunkt, daß es logischerweise so sein muß, denn der Kontrollrat erläßt für die deutsche Republik die Gesetze.

Abg. **Dr. von Brentano** (CDU):

Es kann von unübersehbarer Bedeutung sein, wenn wir dieses staatsrechtliche Novum des Treuhänders hier einfügen. Wir sind unter Umständen haftpflichtig für alles, was geschieht.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Ich glaube, wir können das Wort "Treuhänder" auslassen, und dem Artikel a folgende Fassung geben:

"Das Land Hessen wird alle Maßnahmen, die es auf Gebieten trifft, für welche die deutsche Republik die Zuständigkeit beanspruchen könnte, unter den Grundsatz stellen, daß die gesamtdeutsche Einheit zu wahren ist."

Abg. **Caspary** (SPD):

Wenn wir das Wort "Treuhänder" gewählt haben, dann geschah es in dem Bewußtsein, daß wir die Verfassung geschaffen haben aus dem Gefühl der Verantwortung gegenüber dem Ganzen heraus und in dem Bewußtsein, auf die Gesamtlösung hinzuwirken. Das zum Ausdruck zu bringen war mit der Zweck des Wortes "Treuhänder". Die Lösung, die Herr Kollege Dr. Kanka vorgeschlagen hat, scheint mir die einzig mögliche zu sein, um das, was gesagt werden muß, in diesem Zusammenhang zum Ausdruck zu bringen.

Stellv. Vorsitzender Schlitt:

Wir können uns also auf die neue Formulierung Dr. Kankas einigen. Wird das Wort noch gewünscht? Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zu

Artikel b

"Bis zur Bildung einer gesetzgebenden Körperschaft für die deutsche Republik kann die Regierung mit anderen deutschen Regierungen vereinbaren, daß für bestimmte Teile des Rechts eine einheitliche Gesetzgebung geschaffen wird, die der endgültigen gesamtdeutschen Einheit kein Hindernis bereiten darf.

Solche Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung des Landtages. Sie müssen vorsehen, daß die gesetzgebende Gewalt auf ein Organ übertragen wird, das, mittelbar oder unmittelbar, aus den demokratischen Wahlen hervorgegangen ist."

Abg. **Dr. von Brentano** (CDU):

Wenn wir konsequent sind, müssen wir zumindest hineinschreiben, daß solche Gesetze in der gleichen Form und unter den gleichen Voraussetzungen vom Landtag beschlossen werden müssen. Wir müssen dieselbe Anforderung stellen an Gesetze, die vom Länderrat interzonal vereinbart werden. Wir haben zunächst einmal in unserer Gesetzgebung vorgesehen, daß Gesetze nur beschlossen werden können mit der

Dr. von Brentano

Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder und unter den von uns vorgesehenen Erschwernissen. Das muß auch gelten für interzonale Vereinbarungen. Es ist lediglich an eine formale Zustimmung des Landtags gedacht und unsere Verfassung aufgehoben.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Der Einwand des Herrn Kollegen von Brentano hat einen berechtigten Kern. Es kann ihm Rechnung getragen werden durch die Hinzufügung des Satzes, daß die Länderratsgesetze die Verfassung nicht verletzen dürfen. Ich glaube aber nicht, daß wir den weiteren Schritt gehen müssen zu sagen: Solche Länderratsgesetze oder solche Zwischenzonengesetze müssen erst noch bei uns im Lande Groß-Hessen ratifiziert werden, müssen also übersetzt werden in hessisches Recht.

Abg. **Wittrock, W.** (SPD):

Ich würde vorschlagen, dem Einwand des Herrn Kollegen Dr. von Brentano Rechnung zu tragen dadurch, daß wir hinter "der Zustimmung des Landtags" den Nachsatz anfügen: "gemäß der Verfassung des Landes Hessen".

Abg. **Bauer** (KPD):

Die Interzonen-Ausschüsse haben das Recht, mit einfacher Mehrheit ganz entscheidende Gesetze anzunehmen. Ich meine, die Konsequenzen der Erschwerung, die wir in unsere Verfassung für Gesetze aufgenommen haben, stehen in flagrantem Widerspruch zu dem Aufbau der Interzonen-Ausschüsse. Aber wie wir damit durchkommen wollen, ist mir unerfindlich.

Abg. **Dr. von Brentano** (CDU):

Zur Erläuterung dessen, was ich gesagt habe, möchte ich noch bemerken: Zurzeit setzen sich doch irgendwo irgendwelche Leute zusammen. Diese Leute beschließen ein Gesetz. Dieses Gesetz wird mit der ganzen Autorität der Militärregierung umkleidet und wird uns dann präsentiert in der Form, daß wir günstigstenfalls durch Zufall in irgendeiner Zeitung den Gesetzestext finden. Wenn wir aber eine Verfassung haben, dann wollen wir sie anwenden. Wir wollen nicht auf der einen Seite in einem Verfassungsteil festlegen, daß wir denjenigen, der gegen die Verfassung verstößt, mit dem Tode bedrohen und auf der anderen Seite von einem anonymen Ausschuß uns Gesetze vorschreiben lassen, auf deren Inhalt wir nicht den geringsten Einfluß haben und die uns diktiert werden in einer Form, die an vergangene Zeiten erinnert.

Abg. **Bleek** (LDP):

Man müßte meines Erachtens an den letzten Absatz anknüpfen. Es heißt darin, daß die Vereinbarungen der Zustimmung des Landtags bedürfen und daß die gesetzgebende Gewalt auf ein Organ übertragen wird, das aus demokratischen Wahlen hervorgegangen ist. Es könnte dann noch hinzugefügt werden:

"Die Beschlüsse dieses Organs binden das Land Hessen nur, wenn sie den Bestimmungen dieser Verfassung widersprechen."

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Das geht hinaus auf eine Auseinandersetzung mit meinem Kollegen Dr. von Brentano. Die Dinge sind so: Am Anfang unserer Erörterungen des Artikels c stand die sogenannte Stuttgarter Verfassungsklausel. Diese lautet nach einem Vorschlag der von den drei Ministerpräsidenten ausgearbeitet worden ist:

"Bis zur Errichtung eines deutschen demokratischen Bundesstaates ist die Regierung ermächtigt, soweit es unumgänglich notwendig ist, mit Zustimmung des Landtags mit einer einfachen Mehrheit Zu-

Dr. Kanka

ständigkeiten auf den Gebieten der auswärtigen Beziehungen, der Wirtschaft, der Ernährung, des Geldwesens und des Verkehrs an den Rat der Ministerpräsidenten der Länder der US-Zone oder an andere deutsche Gemeinschaftseinrichtungen mehrerer Länder oder Zonen abzutreten."

Das ist also, um ihren wesentlichen Inhalt zusammenzufassen, eine Bestimmung, wonach die gesetzgebende Gewalt auf weiten Gebieten abgetreten werden soll. Diese Klausel scheint mir entschieden zu weit zu gehen. Aber die Aufgabe, die gestellt ist, ist die, auf dem Wege zur deutschen Republik in den Zwischenstationen die Rechtseinheit über den Raum der Länder und über den Raum der Zonen vorzubereiten. Diese Aufgabe kann aber nicht gelöst werden, wenn man es so macht, daß man jedes einzelne Gesetz, das von irgendwelchen Organen der höheren Stufe erlassen wird, erst dann wirksam werden läßt, wenn es im Lande Hessen oder Bayern oder Württemberg-Baden ratifiziert ist. Ich stehe nicht auf dem Standpunkt, daß dies der Forderung nach einem föderalistischen Deutschland widerspricht. Die politische Dezentralisierung kommt ja nicht auf dem Gebiet der einheitlichen Rechtsetzung, der Schaffung einheitlich geltenden Rechts, zum Ausdruck, sondern sie kommt zur Geltung im Gebiet der Exekutive, vielleicht auch im Gebiet der Judikative. Aber wenn man auch dem Gedanken der Dezentralisation der politischen Struktur in keiner Weise Gewalt antut, indem man so weit geht, wie die Stuttgarter Klausel es will, und Zuständigkeiten unter gewissen Kautelen überträgt, so muß man dort verhindern, daß Recht geschaffen wird von irgendwelchen Fachmännern oder irgendwelchen Verwaltungsbeamten oder von irgendwelchen Bürokraten. Wir müssen das verhindern, und dafür sorgt der Absatz 2:

"Solche Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung des Landtages. Sie müssen vorsehen, daß die gesetzgebende Gewalt auf ein Organ übertragen wird, das aus demokratischen Wahlen hervorgegangen ist."

Abg. **Bauer** (KPD):

Wenn wir von der Reichseinheit sprechen, so denken wir an ein Gremium, gewählt vom ganzen Volk, das der Regierung beigegeben ist und das die Rechtseinheit im Sinne der Verfassung darstellt, an ein Parlament. Wer garantiert uns, daß beispielsweise morgen nicht auch die Regelung der kulturellen Angelegenheiten den bizonalen Ausschüssen übertragen wird? Ich weiß, daß unser Kultusminister schon seit Monaten mit den anderen Ländern verhandelt, um einen weiteren Schritt auf dem Wege zur deutschen Einheit zu machen. Wir sind ein beratendes Organ, und nach den Absichten der Militärregierung glaube ich kaum, daß beschlußfähige parlamentarische Organe da Hand anlegen dürfen. Stellen Sie sich auch die Schwierigkeiten vor. Da müssen aus den drei Ländern der amerikanischen Zone und aus den drei Ländern der britischen Zone wieder nach einem bestimmten Verhältnis Delegierte der verschiedenen Landtage zusammenkommen, und dieser neue Landtag, dieser bizonale Landtag soll dann gesetzgeberische Kraft haben auf allen Gebieten, die uns heute praktisch interessieren. Ich habe versucht, eine Formulierung zu finden. Solche Vereinbarungen können in Hessen nicht wirksam werden, wenn sie nicht der Verfassung gemäß vom Landtag bestätigt worden sind. Es ist eine sehr weitgehende Formulierung, aber sie entspricht dem Gedanken, den wir in der Diskussion vertreten haben.

Abg. **Caspary** (SPD):

Wir müssen zwei Dinge unterscheiden. Die Ratifikation jedes bizonalen Gesetzes durch den Landtag

Caspary

würde in der Praxis dazu führen, daß wir keine bizonalen Gesetze zustande brächten. Es bleibt also nichts anderes übrig, als daß die Möglichkeit vorgesehen wird, bestimmte Zuständigkeiten auf ein übergeordnetes Organ zu übertragen. Daß diese Zuständigkeitsübertragung nicht wahllos erfolgt, dafür bürgt die Tatsache, daß diese Vereinbarungen der Zustimmung des Landtags bedürfen, und insoweit räumen sie verfassungsmäßig dem Landtag die Befugnis ein, Zuständigkeiten zu übertragen. Daß das eine Verfassungsänderung sein soll, ist nicht einzusehen, um so weniger als wir in unserer Verfassung über die Zuständigkeit des Landes Hessen ja gar nichts gesagt haben. Nachdem festgelegt ist, daß der Landtag es voll in der Hand hat, daß ihm nicht alle Zuständigkeiten aus der Hand genommen werden, ist nur noch die Frage zu klären, wie diese Zuständigkeiten nachher ausgenutzt werden können. Es ist vorgesehen, daß sie ausgenutzt werden sollen durch ein Organ, das aus unmittelbaren Wahlen hervorgeht, also nicht durch die Ministerpräsidenten berufen wird. Im Plenum waren wir ja so bescheiden, nur zu verlangen, daß ein derartiges Organ Mitbestimmungsrecht an dieser Gesetzgebung habe, und nun kann man durchaus – und ich bin der Meinung, man solle das tun – dem Vorschlage des Herrn Kollegen Dr. Kanka insofern zustimmen, als daß man den weiteren Zusatz macht, daß die Gesetze, die von diesem unmittelbar demokratischen Organ beschlossen werden, in ihrem materiellen Inhalt nicht dem materiellen Inhalt unserer Verfassung widersprechen dürfen.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Wir befinden uns in einer merkwürdigen Situation. Wir wollen die Einheit und verhindern zugleich, daß sie wird bzw. haben die Scheu, von der Plattform abzuspringen.

Abg. **Euler** (LDP):

Wir dürfen auch eines nicht vergessen: Alle diese Organe werden ja nicht von uns konstruiert, sondern von der Militärregierung eingesetzt. Es ist eine Frage der weiteren Entwicklung, inwieweit die Militärregierung bzw. der Kontrollrat parlamentarische Organe zulassen. Aus diesem Grunde können wir derartige Vorschriften, wie sie hier erörtert werden, gar nicht erlassen.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Ich schlage vor, den Zusatz wie folgt zu formulieren:

"Gesetze, die von diesen Organen beschlossen werden, binden das Land Hessen nur, wenn sie dieser Verfassung nicht zuwiderlaufen."

Stellv. Vorsitzender Schlitt:

In dieser Fassung wollen wir den Artikel vorläufig annehmen.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Artikel c

"Künftiges Reichsrecht bricht Landesrecht. usw."

Abg. **Dr. von Brentano** (CDU):

Zu diesem Artikel mache ich den Vorschlag, den ich bereits zu Artikel a gemacht habe, nämlich zu sagen:

"Die Abgrenzung der gesetzlichen Zuständigkeiten zwischen der deutschen Republik und ihren Gliedstaaten kann nur in einer Versammlung erfolgen, die aus allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl hervorgeht."

Stellv. Vorsitzender Schlitt:

Zu dem Artikel c wäre nichts mehr zu sagen. Der zweite Satz wird gestrichen, der Zusatz Brentanos zunächst gebilligt.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Artikel d

"Bis zum Erlaß eines Gesetzes über die Staatsangehörigkeit gilt als Staatsbürger jeder Deutsche, der seit mindestens ... Jahr in Hessen wohnt.
Gesetzliche Bestimmungen, die diese Frist für ordnungsmäßig zugewanderte Flüchtlinge und Kriegsgefangene abkürzen, sind zulässig."

Abg. **Bauer** (KPD):

Ich möchte vorschlagen, daß wir den Artikel über die Flüchtlinge und Kriegsgefangenen streichen.

Stellv. Vorsitzender Schlitt:

Wird dieser Artikel gebilligt? - Mit der Einfügung "einem Jahr" zunächst gebilligt.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Artikel e

"Gesetze, die aus Anlaß der gegenwärtigen Notlage ergangen sind oder noch ergehen werden, können unerläßliche Eingriffe in die folgenden Grundrechte zulassen:

- a in das Grundrecht der Freizügigkeit nach Art. 5
- b in das Recht nach Art. 7 im Rahmen einer Wohnungszwangswirtschaft
- c in das Recht auf freien Gebrauch der Arbeitskraft nach den Artikeln 23 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 im Rahmen von Notdienstpflichtgesetzen
- d in das Recht auf den Gebrauch des Eigentums im Rahmen von Gesetzen zur Milderung des Mangels an Gegenständen des täglichen Bedarfs.

Die im ersten Absatz zugelassenen Beschränkungen der Grundrechte fallen mit dem 31. 12. 19... weg. Mit einer Mehrheit von ... kann der Landtag diese Frist verlängern."

Stellv. Vorsitzender Schlitt:

Wir werden uns nun vertagen, und morgen werden die Fraktionen beraten, wann wir wieder zusammenkommen.

Damit schließe ich die Sitzung.

(Schluß der Sitzung: 23.15 Uhr)